

CIPR *Report*

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Aktuelles

- EU-Verhandlungsführer einigen sich auf Verordnungsentwurf zur grenzüberschreitenden Portabilität S. 6
- Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung verabschiedet S. 6

Rechtsprechung

- Klage auf Feststellung der Verletzung geistigen Eigentums muss nicht zwingend prozessual mit Klage auf Auskunft verbunden werden S. 9
- Traubenzuckertäfelchen ist technische Lösung und damit nicht markenfähig S. 13
- Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Lizenzschadens verstößt nicht gegen das europäische Sekundärrecht S. 20
- Unzulässigkeit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen das Presse-Leistungsschutzrecht (§§ 87f, 87g UrhG) S. 20
- Urheberrechtsverletzung durch Bot-Software S. 20
- Anwendung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zur Haftung durch Setzen von Hyperlinks: Haftung für Urheberrechtsverletzungen auf verlinkten Seiten setzt bei bestehender Gewinnerzielungsabsicht keine Kenntnis voraus S. 23

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszusprechen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis (1/5)

Beitrag

- Bericht zu den Werkstattgesprächen 05. Dezember 2016 S. 1

Aktuelles

Allgemeines

1. IBM belegt zum 24. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik S. 4

Gewerblicher Rechtsschutz

Markenrecht

2. Neue Version der Nizzaer Klassifikation seit dem 01.01.2017 S. 4
3. Neue Anmeldegebühr für Israel, die Philippinen und Vietnam S. 4
4. Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie: DPMA und ZGS informierten gemeinsam auf der Internationalen Spielwarenmesse 2017 in Nürnberg S. 4

Patent- und Sortenschutzrecht

5. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2015 S. 4
6. EU-Patent: Positive Signale aus Großbritannien S. 4
7. EPA setzt Verfahren zu Biopatenten aus S. 4
8. EPA und Russland starten PPH Pilotprojekt S. 5
9. EPA schließt weitere internationale Abkommen S. 5
10. Kambodscha erkennt als erstes asiatisches Land europäische Patente an S. 5
11. EPA: Carl Josefsson wird erster Präsident der Beschwerdekammern S. 5
12. Apple vs. Samsung: Teilerfolg für Samsung im ersten großen Patent- und Designrechtsstreit vor dem Supreme Court S. 5
13. Nokia und Apple verklagen sich gegenseitig S. 5

Designrecht

14. Ausgabe 11 der Locarno-Klassifikation ist in Kraft getreten S. 6

Urheberrecht

15. EU-Verhandlungsführer einigen sich auf Verordnungsentwurf zur grenzüberschreitenden Portabilität S. 6
16. EuGH Generalanwalt Szpunar äußert sich zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern einer File-Sharing-Plattform S. 6
17. Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung verabschiedet S. 6
18. BMJV veröffentlicht Referentenentwurf zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft S. 7
19. Pauschalvergütung an Hochschulen bis zum 30.09.2017 beibehalten S. 7
20. LG Berlin äußert sich zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger S. 7
21. VG Wort: Mitgliederversammlung beschließt Verfahren zur möglichen Abtretung von Nachforderungsansprüchen sowie einen „Korrektur-Verteilungsplan“ S. 7
22. YouTube erklärt sich in den USA zur Auszahlung von Tantiemen bereit S. 8
23. F.A.Z. und Thalia schließen Vergleich S. 8
24. BILD verklagt Focus online S. 8
25. US-amerikanisches Warnhinweismodell wird nicht verlängert S. 8
26. Paul McCartney reicht in den USA Klage gegen Sony/ATV ein S. 8

*Inhaltsverzeichnis (2/5)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- | | |
|--|-------------|
| 1. Beurteilung der ernsthaften Benutzung mittels der Unterscheidungskraft
EuGH, Urt. v. 01.12.2016, C-642/15 P – Marke in Form eines Ofens | S. 9 |
| 2. Klage auf Feststellung der Verletzung geistigen Eigentums muss nicht zwingend prozessual mit Klage auf Auskunft verbunden werden
EuGH, Urt. v. 18.01.2017, C-427/15 – Recht auf Auskunft | S. 9 |
| 3. Schutz ohne Benutzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintragung
EuGH, Urt. v. 21.12.2016, C-654/15 – Fünfjahreszeitraum nach der Eintragung | S. 9 |

EuG

- | | |
|--|--------------|
| 4. Verwechslungsgefahr zwischen „Dolokorn“ und DOLOPUR“ für Düngemittel
EuG, Urt. v. 24.11.2016, T-769/15 – Dolokorn/DOLOPUR | S. 9 |
| 5. „Ganz schön ausgeschlafen“ beschreibend für Betten und Matratzen
EuG, Beschl. v. 28.11.2016, T-225/16 – Ganz schön ausgeschlafen | S. 9 |
| 6. Ähnlicher Verwendungszweck von Kaffee und Kaffeezubereitungszubehör
EuG, Urt. v. 29.11.2016, T-545/15 – PRESSO/PRESSO | S. 10 |
| 7. Zur Kostenfestsetzung
EuG, Beschl. v. 29.11.2016, T-105/14 DEP – Kostenfestsetzung | S. 10 |
| 8. Erfordernis der Klarheit der Klassifizierung
EuG, Urt. v. 01.12.2016, T-775/15 – FERLI | S. 10 |
| 9. Beschreibender Charakter von „APlan“ für Software(Beratung)
EuGH, Urt. v. 14.12.2016, T-154/16 – APlan | S. 10 |
| 10. Verwechslungsgefahr zwischen „Gourmet“ und „GOURMET“ in unterschiedlichen Bildformen für Nahrungsmittel
EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-212/15 – Gourmet/GOURMET | S. 10 |
| 11. Beschreibender Charakter von „BasenCitrato“ für Nahrungsergänzungsmittel für Mensch und Tier
EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-330/15 – BasenCitrato | S. 11 |
| 12. Verwechslungsgefahr zwischen „Redpur“ und „redwell INFRAROT HEIZUNGEN“ für Infrarotheizungen
EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-227/15 – Redpur/redwell INFRAROT HEIZUNGEN | S. 11 |
| 13. Verwechslungsgefahr zwischen „medialbo“ und „MediaLB“ für elektronische Geräte
EuG, Urt. v. 17.01.2017, T-225/15 – medialbo/MediaLB | S. 11 |
| 14. Unterscheidungskraft von Marken nicht aufgrund der Tatsache, ob die erfassten Produkte verschreibungspflichtig oder frei verkäuflich sind
EuG, Urt. v. 03.02.2017, T-509/15 – Premeno/Pramino | S. 11 |

BGH

- | | |
|--|--------------|
| 15. EuGH-Vorlagefrage: sind Grundsätze für Parallelimport von Arzneimitteln auf Parallelimport von Medizinprodukten übertragbar?
BGH, Urt. v. 06.10.2016, I ZR 165/15 – Debrisoft | S. 12 |
| 16. Kein Freihaltebedürfnis für „Stadtwerke Bremen“
BGH, Beschl. v. 09.11.2016, I ZB 43/15 – Stadtwerke Bremen | S. 12 |
| 17. Zur Auskunftserteilung und Feststellung von Schadensersatz wegen Verletzung von Unionsmarken
BGH, Urt. v. 12.01.2017, I ZR 253/14 – World of Warcraft II | S. 12 |

*Inhaltsverzeichnis (3/5)***BPatG**

18. Traubenzuckertäfelchen ist technische Lösung und damit nicht markenfähig
BPatG, Beschl. v. 15.09.2016, 25 W (pat) 59/14 □ Traubenzuckertäfelchen **S. 13**
19. Erhöhter Prüfungsaufwand bei besonders langen Verzeichnisklassen
BPatG, Beschl. v. 30.11.2016, 29 W (pat) 516/15 – Space IC **S. 13**

OLG Frankfurt

20. Benutzung einer fremden Marke durch Verwendung als Metatag
OLG Frankfurt, Urt. v. 06.10.2016, 6 U 17/14 – scan2net **S. 13**
21. Verwendung einer fremden Marke im Sinne einer „Markennennung“
OLG Frankfurt, Urt. v. 03.11.2016, 6 U 63/16 – Lube-Shuttle **S. 13**

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****Große Beschwerdekammer**

22. Teilprioritäten bei generic „OR“-claims
Große Beschwerdekammer, Ent. v. 29.11.2016, G 1/15 **S. 15**

BGH

23. Offenkundige Vorbenutzung
BGH, Urt. v. 08.11.2016, X ZR 116/14 **S. 15**
24. Gleiche Begriffe im Zusammenhang eines Patentanspruchs
BGH, Urt. v. 05.10.2016, X ZR 21/15 – Zungenbett **S. 15**
25. Patentfähigkeit eines Futtermischwagens
BGH, Urt. v. 27.10.2016, X ZR 66/14 **S. 15**
26. Streitwert im Berufungsverfahren
BGH, Beschl. v. 29.11.2016, X ZR 89/14 **S. 16**
27. Erzeugnisschutz für Datenfolgen
BGH, Urt. v. 27.09.2016, X ZR 124/15 – Rezeptortyrosinkinase II **S. 16**
28. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Absehen von Sachverständigengutachten
BGH, Beschl. v. 20.12.2016, X ZB 7/16 **S. 16**
29. Neue Widerspruchsgründe im Einspruchsbeschwerdeverfahren
BGH, Beschl. v. 08.11.2016, X ZB 1/16 – Ventileinrichtung **S. 16**
30. Zum Nichtigkeitsverfahren
BGH, Urt. v. 05.10.2016, X ZR 78/14 – Opto-Bauelement **S. 17**
31. Nichtigkeitsklärung bei Verteidigung mit nur bestimmten Anspruchssätzen
BGH, Urt. v. 13.09.2016, X ZR 64/14 – Datengenerator **S. 17**

BPatG

32. Zum Nachweis einer GbR
BPatG, Beschl. v. 17.12.2016, 10 W (pat) 7/15 – Mehrschichtlager **S. 17**
33. Widerruf eines ergänzenden Schutzzertifikats
BPatG, Beschl. v. 07.12.2016, 15 W (pat) 22/14 – Trifloxystrobin **S. 17**

OLG

34. Umfang der Befugnis zur Erteilung von Unterlizenzen
OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2016, 6 U 37/15 **S. 17**
35. Zur Auslegung des Klagepatents
OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.07.2016, I - 2 U 5/14 – Partikel-Auffangvorrichtung **S. 18**
36. Mitberechtigung am europäischen Patent und Beweislast bei Doppelerfindungen
OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.06.2016, I - 2 U 71/11 – Waschturm für Rauchgas-Einrichtung **S. 18**
37. Berichtigung einer unrichtigen Parteibezeichnung
OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.06.2016, I - 15 U 69/15 – Vergleichsvertrag **S. 19**

Inhaltsverzeichnis (4/5)

LG

38. Verwirkung des Widerspruchs gem. § 924 Abs. 1 ZPO
LG Düsseldorf, Urt. v. 13.10.2016, 4a O 23/16 – Kaltfolienapplizierung **S. 19**

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

39. Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Lizenzschadens verstößt nicht gegen das europäische Sekundärrecht
EuGH, Urt. v. 25.01.2017, C-367/15 **S. 20**

BVerfG

40. Unzulässigkeit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen das Presse-Leistungsschutzrecht (§§ 87f, 87g UrhG)
BVerfG, Beschl. v. 10.10.2016, 1 BvR 2136/14 **S. 20**

BGH

41. Urheberrechtsverletzung durch Bot-Software
BGH, Urt. v. 06.10.2016, I ZR 25/15 – World of Warcraft I **S. 20**
42. Pressemitteilung: Keine Störerhaftung für passwortgesichertes WLAN
BGH, Pressemitteilung v. 24.11.2016 **S. 21**

OLG

43. Urheberrechtsschutz für Stellenanzeige
KG, Beschl. v. 18.07.2016, 24 W 57/16 **S. 21**
44. Keine Kürzung der Vergütungsanteile durch GEMA
KG, Teilurt. v. 14.11.2016, 24 U 96/14 **S. 21**
45. Pressemitteilung: Suchmaschinenbetreiber nicht zur eigenständigen Überprüfung von Inhalten verpflichtet
OLG Karlsruhe, Pressemitteilung v. 22.12.2016 **S. 22**

LG

46. Anspruch auf Einwilligung zur Vernichtung eines gefälschten Bildes
LG Berlin, Urt. v. 17.11.2016, 28 O 498/14 **S. 22**
47. Anwendung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zur Haftung durch Setzen von Hyperlinks: Haftung für Urheberrechtsverletzungen auf verlinkten Seiten setzt bei bestehender Gewinnerzielungsabsicht keine Kenntnis voraus
LG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2016, 310 O 402/16 **S. 23**

Wettbewerbsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

48. Unterlassungspflicht umfasst grundsätzlich den Rückruf bereits ausgelieferter Produkte
BGH, Beschl. v. 29.09.2016, I ZB 34/15 **S. 24**
49. Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für Ansprüche aus vertraglichen Unterlassungsverpflichtungen
BGH, Beschl. v. 19.10.2016, I ZR 93/15 **S. 24**
50. Vertrieb von „Buddy-Bots“ ist wettbewerbswidrige Behinderung
BGH, Urt. v. 12.01.2017, I ZR 253/14 - World of Warcraft II **S. 25**

OLG

51. Keine unlautere Nachahmung bei Duldung und daraus resultierender Gewöhnung des Fachverkehrs; Beschränkung des Unterlassungsantrags durch schwarz/weiß Abbildung der angegriffenen Produktform (hier eines sog. Zahnfarbschlüssels).
OLG Hamburg, Urt. v. 08.09.2016, 3 U 54/14 - Farbbestimmungshoheit **S. 25**
52. Entfallen der Dringlichkeitsvermutung bei Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist ohne hinreichenden Anlass
KG Berlin, Beschl. v. 20.09.2016, 5 W 147/16 **S. 25**

Inhaltsverzeichnis (5/5)

53. Begründung wettbewerblicher Eigenart durch technisch austauschbare Merkmale;
Herkunftstäuschung trotz unterschiedlicher Kennzeichnung auf der Umverpackung
OLG Köln, Ur. v. 21.10.2016, 6 U 112/16

S. 26

LG

54. Anforderungen an die wettbewerbliche Eigenart; kein Entfallen der Herkunftstäuschung durch
dekorartige Herkunftsbezeichnung
LG Köln, Ur. v. 04.10.2016, 33 O 61/15

S. 26

Werkstattgespräch:

Das US-amerikanische Patentsystem: Einblicke und Ausblicke

Referentin: **Prof. Toshiko Takenaka, PhD**, University of Washington - School of Law

Am Montag, den 5. Dezember 2016, referierte Frau *Prof. Toshiko Takenaka* im Rahmen der Werkstattgespräche des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz im Haus der Universität über das US-amerikanische Patentsystem. Dabei widmete sich Frau *Prof. Takenaka* insbesondere der Problematik, welche Anforderungen an einen Patentanspruch im Hinblick auf seine Bestimmtheit und Klarheit gestellt werden, bevor sie auf die Thematik der Patentverletzung sowie der Anspruchsformulierung zu sprechen kam.

II. Einleitend wies Frau *Prof. Takenaka* auf einen [Be-richt](#) aus dem Jahr 2012 der Federal Trade Commission (Bundeshandelskommission) über den sich entwickelnden Markt auf dem Gebiet der geistigen Eigentumsrechte hin. Hierin bemängelte die Federal Trade Commission u.a., dass Patentansprüche ihrer Hinweisfunktion nicht gerecht werden. Im IT-Sektor seien Patentansprüche nicht selten bereits aus der Natur der Sache heraus ungenau. Zudem würden Patentinhaber für die Umschreibung ihrer Erfindungen oftmals auf funktionelle Formulierungen zurückgreifen, sodass der Schutzbereich weiter erscheint. Ebenso führte die Federal Trade Commission an, dass die Bestimmtheit eines Patentanspruchs vom US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) nicht hinreichend geprüft wird. Um der Kritik entgegenzuwirken, startete das USPTO eine [Initiative zur Steigerung der Qualität von Patenten](#). Sie umfasst insbesondere eine Schulung der Prüfer, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbescheide zu verbessern.

II. Sodann ging die Referentin näher auf die US-amerikanische Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgrundsatz ein und stellte zunächst die Entscheidung des US Supreme Court in der Sache „Nautilus“ ([Nautilus v. Biosig 134 S. Ct. 2120 \[2014\]](#)) vor. In diesem Urteil brach der Oberste Gerichtshof mit dem von den Berufungsgerichten entwickelten Maßstab, wonach sich die Erfindung anhand des Patentanspruchs nachbauen lassen muss („*amenable to construction*“) und die Formulierung nicht unauflöslich mehrdeutig sein darf („*insolubly ambiguous*“). Damit ein Anspruch nicht als unbestimmt und somit als ungültig eingeordnet wird, muss er nach Ansicht des Supreme Court vielmehr eine angemessene Bestimmtheit („*reasonable certainty*“) aufweisen. Die Berufungsgerichte nahmen diesen veränderten und mithin strengeren Maßstab in der Folge in ihre Rechtsprechung auf. Zur Verdeutlichung besprach Frau *Prof. Takenaka* den Fall „Dow Chemical“ ([Dow Chem. Co. v. Nova Chems. Corp., 803 F.3d 620 \[Fed. Cir. 2015\]](#)). Im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil „Nautilus“ entschied das Berufungsgericht, dass ein Patentanspruch zu unbestimmt ist, wenn ein Anspruch mit Blick auf die Beschreibung und den Verlauf des Erteilungsverfahrens für einen Fachmann keinerlei Anleitung dahingehend bietet, was mit angemessener Wahrscheinlichkeit Umfang der Erfindung ist. In der Entscheidung „Interval Licensing“

([Interval Licensing LLC v. AOL, Inc., 766 F.3d 1364 \[Fed. Cir. 2014\]](#)) wandte das zuständige Berufungsgericht die strengeren Bestimmtheitsanforderungen zudem auf subjektive Begriffe an. Es hatte insbesondere darüber zu befinden, ob die Begrifflichkeit der „unaufdringlichen Art und Weise“ („*unobtrusive manner*“) zu unbestimmt ist. Dazu führte das Berufungsgericht aus, dass Rangbegriffe („*term of degree*“) nicht bereits von Natur aus unbestimmt („*inherently indefinite*“) sind. Ansprüche, die solche Begriffe enthalten, seien aber immer dann unbestimmt, wenn sie im Lichte der Beschreibung und dem Verlauf des Erteilungsverfahrens betrachtet keine objektiven Begrenzungen für einen Fachmann bieten.

Des Weiteren widmete sich die Referentin der Frage nach der Auslegung von sog. Funktionsansprüchen. Im Gegensatz zum europäischen und deutschen Patentrecht enthält das US-amerikanische Patentrecht mit [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) eine spezielle Norm für die Auslegung von funktionell ausgerichteten Patentansprüchen. Sofern ein Merkmal eines Anspruchs für eine Kombination durch bestimmte Mittel oder Schritte zur Ausführung einer Funktion umschrieben wird, beschränkt sich der Schutzbereich des Anspruchs auf die jeweiligen Ausführungsformen in der Patentschrift und richtet sich nicht nach dem Wortlaut des Patentanspruchs. In Bezug auf Funktionsansprüche legen die Gerichte einen besonders strengen Maßstab an die Bestimmtheit an. Sie gelten nur dann als bestimmt, wenn die Patentschrift eine hinreichende Offenbarung einer Struktur zur Ausführung jeglicher im Patentanspruch aufgeführter Funktionen enthält. An Relevanz gewinnen funktionsorientierte Patentansprüche vor allem für Computersoftware. Die in diesem Zusammenhang zu offenbarende Struktur ist ein Algorithmus. Ausgenommen von dieser Offenbarungspflicht sind nicht-spezialisierte Funktionen. Es handelt sich hierbei um Funktionen, die einem Fachmann allgemein bekannt sind und die üblicherweise von einem Universalcomputer oder einer Computerkomponente ausgeführt werden. Allerdings wird diese Ausnahmeregelung sehr eng ausgelegt. Dies führe zu einem grundsätzlichen geringen Schutz. Frau *Prof. Takenaka* wies zudem darauf hin, dass der Anwendungsbereich von [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) und mithin das Vorliegen eines Funktionsanspruchs im Allgemeinen nicht leicht zu bestimmen ist. Patentanwälten sei daran gelegen, die strengen Bestimmtheitsvoraussetzungen für funktionelle Ansprüche zu umgehen. Sie seien aus diesem Grund bemüht, Begrifflichkeiten zu verwenden, die eher an eine Struktur als an eine Funktion erinnern. Von den Berufungsgerichten wurde in der Vergangenheit eine klare Vermutungsregelung zum Anwendungsbereich des strengen Bestimmtheitsgrundsatzes ausgearbeitet. Hiernach wurde die Nichtverwendung der Begriffe „Mittel“ („*means*“) oder „Schritte“ („*steps*“) im Hinblick auf das umstrittene Element eines Patentanspruchs als starke Vermutung dafür gewertet, dass [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) keine Anwendung findet. Diese Rechtsprechung wurde nunmehr durch das Urteil „Williamson“ ([Williamson v. Citrix Online, LLC, 792 F.3d 1339 \[Fed. Cir. 2015\]](#)) modifiziert. In diesem Fall behielt das zuständige Berufungsgericht zwar die besagte Negativvermutung bei, legte aber zusätzlich dar, wie letztere überwunden werden kann: Es muss aufgezeigt werden, dass die Fachkreise dem im

Anspruch verwendeten Begriff der bezeichneten Struktur keine ausreichend definierte Bedeutung zumessen.

In diesem Kontext führte die Referentin aus, dass das Urteil „Williamson“ einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Patenterteilung von computer- bzw. softwarebezogene Erfindungen hat. Gleichzeitig machte Frau Prof. Takenaka auch darauf aufmerksam, dass das USPTO [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) schon vor Erlass des besagten Urteils sehr weitgehend angewandt hat; es seine Praxis, Patentansprüche mit funktionellem Einschlag zurückzuweisen, nach dem Urteil aber noch weiter verschärft hat. So seien Patentprüfer des USPTO dazu instruiert, Patentansprüche schon bei Unklarheiten darüber, ob ein Patentanspruch eine Funktion oder eine Struktur beinhaltet, wegen mangelnder Bestimmtheit zurückzuweisen und die Patentanmelder aufzufordern, eine andere Begrifflichkeit zu benutzen, die ganz sicher auf eine Struktur hinweist. Ansonsten würden die Patentansprüche anhand der Vorgaben des [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) [ausgelegt](#).

Sodann führte die Referentin das Urteil „Bosch“ (Robert Bosch, LLC v. Snap-On Inc., 769 F.3d 1094 [Fed. Cir. 2014]) als ein gutes Anwendungsbeispiel für die erhöhten Bestimmtheitsanforderungen bezüglich der Funktionsansprüche an, obwohl es in zeitlicher Hinsicht dem Urteil „Williamson“ vorgelagert ist. Im Rahmen dieser Entscheidung erklärte das erkennende Gericht den Einwand, dass ein Fachmann nachgewiesenerweise in der Lage wäre, sich der strittigen Funktionen zu bedienen, indem er eine der vielen möglichen Vorrichtungen benutzt, für nicht ausreichend, um die Negativvermutung des [35 U.S.C. 112 \(f\)](#) zu überwinden.

Ferner ging Frau Prof. Takenaka noch weiter auf die Prüfungspraxis des USPTO ein. In seinen [Ausbildungsunterlagen](#) macht das USPTO Erfinder u.a. darauf aufmerksam, dass bei Ansprüchen auf computerimplementierte Erfindungen häufig funktionale Ausdrücke verwendet werden. Letztere Ansprüche würden den Anforderungen an eine schriftliche Beschreibung („written description“) oftmals nicht gerecht, weil in der Patentschrift nicht hinreichend dargelegt werde, wie die Erfindung die geltend gemachte Funktion erfüllt. Aus diesem Hinweis lässt sich laut der Referentin der Grundsatz ableiten, dass ein Patentanspruch für Computersoftware mit funktionsbezogenem Wortlaut stets ungültig ist, sofern in der Patentschrift nicht der dazugehörige Algorithmus offenbart wird. Nach den Ausführungen der USPTO scheitern Funktionsansprüche zudem mit einer großen Wahrscheinlichkeit am Kriterium der Ausführbarkeit („enablement“), da sie in der Regel alle möglichen Ausführungsformen der Funktionen umfassen.

Zuletzt machte die Referentin auf die Entscheidung „Lizard Tech“ ([LizardTech inc. v. Earth Resource Mapping Inc. 424 f.3d 1336 \[Fed. Cir. 2005\]](#)) aufmerksam, in der das zuständige Berufungsgericht nähere Ausführungen zu den Anforderungen an eine schriftliche Beschreibung tätigte. U.a. erklärte das Gericht einen Patentanspruch für ungültig, mit dem gewisse Berechnungsmethoden geschützt werden sollten, da in der Beschreibung lediglich eine ganz bestimmte Methode offenbart war. Ein Fachmann könne daraus nicht ableiten, dass der Patentinhaber eine allgemeine Berechnungsmethode

erfunden habe; die Erfindung beschränke sich vielmehr auf die spezielle in der Beschreibung offenbarte Methode. Insgesamt erfülle der Patentanspruch nicht die Voraussetzungen der schriftlichen Beschreibung, weshalb er ungültig sei.

III. Im Anschluss an die Frage nach der Bestimmtheit von Patentansprüchen widmete sich Frau Prof. Takenaka der Thematik der Patentverletzung und Anspruchsformulierung. Einleitend kritisierte die Referentin die derzeitige Praxis in der Rechtsprechung, sich im Falle von breit oder peripher formulierten Ansprüchen aus Rechtssicherheitsgründen generell viel zu sehr auf die Anspruchsformulierung zu fokussieren und der Erfindung an sich zu wenig Bedeutung zuzumessen. Da es im US-amerikanischen Recht an einer etwa mit [Art. 69 EPÜ](#) vergleichbaren Norm fehlt, bestimmt sich die Auslegung von Patentansprüchen allein nach der Rechtsprechung. Insbesondere das erkennende Berufungsgericht in der Sache „Phillips“ ([Phillips v. AWH Corp., 415 F.3d 1303 \[Fed. Cir. 2005\]](#)) legte grundsätzliche Regelungen zur Auslegung fest. U.a. führte das Berufungsgericht aus, dass der Schutzbereich eines Patents durch die Patentansprüche bestimmt wird, die Patentansprüche wiederum im Lichte der Beschreibung interpretiert werden müssen. Ferner soll die Auslegung von umstrittenen Begriffen unter Berücksichtigung dessen erfolgen, was der Patentanmelder tatsächlich erfunden hat und mit dem einzelnen Anspruch als geschützt wissen wollte.

Sodann machte Frau Prof. Takenaka darauf aufmerksam, dass die US-amerikanischen Gerichte Äquivalente nicht in den Schutzbereich miteinbeziehen, sondern lediglich offenbarten Ausführungsformen Bedeutung zumessen. Aus diesem Grund sähen sich die Patentanwälte veranlasst, breite Patentansprüche zu formulieren, die jegliche vorhersehbaren Äquivalente abdecken. Hierunter leide allerdings die Klarheit von Patentansprüchen. Dieses Problem wurde u.a. auf einer Konferenz zur Qualität von Patenten behandelt. Um die Klarheit von Patentansprüchen zu verbessern wurden im Rahmen der Tagung mehrere Lösungswege vorgeschlagen: So wurde empfohlen, Patentbeschreibungen zu standardisieren. Patentanwälten sollten dazu angehalten werden, auf Begrifflichkeiten zurückzugreifen, welche das USPTO in einem Glossar angelegt. Ferner solle das USPTO seinerseits detailliertere Aufzeichnungen zum Prüfungsverfahren machen. Die Rechtsliteratur bemängelt wiederum das Auftreten von Fehlern im Falle von breiten Anspruchsformulierungen, da der Wortlaut von Patentansprüchen von Natur aus unbestimmt sei. Er beruhe nämlich auf einer höchst technischen sowie förmlichen Wortwahl, deren Bedeutung vom technischen Fortschritt abhängt. Ebenso sei die Anspruchsformulierung derart gewählt, dass hiervon einerseits offenbarte Ausführungen gedeckt sind und diese sich andererseits von dem bekannten Stand der Technik unterscheiden. Der Wortlaut werde demnach unbestimmt und mehrdeutig, wenn er mit einem unbekanntem Stand der Technik und patentverletzenden Ausführungen verglichen wird.

Des Weiteren kritisierte Frau Prof. Takenaka die derzeitige Rechtspraxis, Patentanmelder regelrecht zu „bestrafen“, wenn sie ihre Erfindungen in den Patentschriften ausführlich darlegen. Gerichte würden die Patentschriften nach möglichen anspruchsbeschränken-

den Disclaimern untersuchen. Beispielsweise seien die Gerichte dazu übergegangen, Erörterungen über einen bestimmten Stand der Technik und etwaige Probleme, die hiermit verbunden sind, dahingehend auszulegen, dass offenbarte Ausführungsformen, die jenes Problem nicht lösen, als nicht vom Schutzbereich des Patents umfasst anzusehen. Zur Untermauerung ihrer These verwies die Referentin dabei auf das Urteil „Nintendo“ ([UltimatePointer, L.L.C. v. Nintendo Co., Ltd. 15-1297 \[Fed. Cir. 2016\]](#)), im Rahmen dessen eine bestimmte offenbarte Ausführungsform vom Schutzbereich des Patentanspruchs ausgeklammert wurde. Aufgrund letzterer Rechtsprechungspraxis hätten Patentanwälte wiederum eine ganz spezifische Patentformulierungsstrategie entwickelt, um möglichen von den Gerichten „hinzugedichteten“ Beschränkungen des Schutzbereichs vorzubeugen: Sie würden bei der Beschreibung einer zum Patent angemeldeten Erfindung darauf achten, der Patentschrift keine generellen Erörterungen zur Erfindung, keine Erörterungen zum spezifischen Stand der Technik sowie keine Erörterungen des technischen Problems oder Vorteils beizufügen. Lediglich der allgemeine Stand der Technik werde in der Patentschrift erläutert. Dies führe insgesamt zu qualitativ schlechten Offenbarungen der technischen Erfindung. Ferner bemängelte die Referentin, dass die amerikanischen Gerichte ihre Praxis ins Ausland weitertragen, da Prioritätsdokumente nach der Rechtsprechung „Abbot v. Sandoz“ (Abbott v. Sandoz 556 F.3d 1282 [Fed. Cir. 2009]) im US-Patenterteilungsverfahren miteinbezogen werden.

IV. Konkludierend stellte Frau *Prof. Takenaka* fest, dass die amerikanische Rechtsprechung gut daran täte, die in Deutschland geltenden Auslegungsgrundsätze von Patentansprüchen zu adaptieren.

V. In der anschließenden Diskussion wurde noch einmal auf Vor- und Nachteile der US-amerikanischen Patentrechtspraxis eingegangen und diese insbesondere mit dem im deutschen Patentrecht bekannten Ansatz der funktionsorientierten Auslegung verglichen. Letztere wurde vom Plenum im Allgemeinen als zu weitreichend empfunden. In diesem Zusammenhang merkte Frau *Prof. Takenaka* abschließend an, dass im Allgemeinen nur etwa 5% der Patente lizenziert werden. Aus diesem Grund erscheine ihr der Aufwand für einen Erfinder, der sich mit den strengen Anforderungen im Hinblick auf die Anspruchsformulierung auseinandersetzen muss, damit er sein Patent erhält, unverhältnismäßig hoch.

WissMit Linn-Karen Fischer

Allgemeines

1. IBM belegt zum 24. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik

Der Patentdienstleister IFI CLAIMS hat aktuelle [Statistiken](#) für das Jahr 2016 veröffentlicht. Nach Angaben von IFI CLAIMS hat das vergangene Jahr im Hinblick auf die Zahl der erteilten Patente vor dem US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) alle Rekorde gebrochen: Noch nie zuvor wurden so viele Patente erteilt (insgesamt 304.126) wie 2016. Der IT-Konzern IBM belegt zum 24. Mal in Folge den vordersten Rang gemessen an den angemeldeten und erteilten Patenten. Auf Platz zwei und drei rangieren – wie ebenfalls die Jahre zuvor – Samsung und Canon. Die deutschen Unternehmen Bosch und Siemens nehmen die Plätze 24 respektive 33 ein. Bei den [Design Patents](#) (im deutschen Recht am ehesten mit den eingetragenen Designs vergleichbar) steht der südkoreanische Konzern Samsung an erster Stelle.

Quelle: [heise online](#)

Markenrecht

2. Neue Version der Nizzaer Klassifikation seit dem 01.01.2017

Am 01. Januar 2017 ist eine neue Version der Klassifikation von Nizza in Kraft treten. Auf den Seiten des DPMA finden sich die wesentlichen Änderungen.

Quelle: [DPMA](#)

3. Neue Anmeldegebühr für Israel, die Philippinen und Vietnam

Wird bei der Anmeldung einer Marke im Madrider Markensystem der Schutz in Israel, den Philippinen oder Vietnam beantragt, werden ab dem 22.03.2017 neue Gebühren fällig. Die WIPO informiert über die neue Gebührenstruktur.

[Israel ab 22.03.2017](#)

[Philippinen ab 05.03.2017](#)

[Vietnam ab 08.03.2017](#)

Quelle: WIPO

4. Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie: DPMA und ZGS informierten gemeinsam auf der Internationalen Spielwarenmesse 2017 in Nürnberg

Vom 01.02.2017 bis zum 06.02.2017 informierten das DPMA und die ZGS auf der Internationalen Spielwarenmesse in Nürnberg über das Thema „Schutz geistigen Eigentums“. Es wurden u.a. die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von gewerblichen Schutzrechten aufgezeigt und die jeweiligen Voraussetzungen, sowie die notwendigen Schritte bis zur Eintragung des Rechts beim DPMA erläutert.

Quelle: [finanzen.net](#)

Patent- und Sortenschutzrecht

5. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2015

Die fünf weltgrößten Ämter für geistiges Eigentum (IP5) – namentlich das Europäische Patentamt (EPA), das Japanische Patentamt (JPO), das US-amerikanische Patent- und Markenamt (USTPO), das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO) und das Staatliche Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) – haben ihren gemeinsamen [statistischen Jahresbericht 2015](#) veröffentlicht. Hieraus geht u.a. hervor, dass 2015 insgesamt 2,4 Millionen Patentanträge bei den IP5-Ämtern eingereicht wurden; ein Plus von 8% im Vergleich zum Vorjahr. Erteilt wurden 2015 über eine Million Patente.

6. EU-Patent: Positive Signale aus Großbritannien

Die britische Staatssekretärin Lucy Neville-Rolfe hat bei einem Treffen der EU-Industrieminister in Brüssel die freudige Kunde überbracht, dass Großbritannien sich dazu entschlossen hat, das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) zu ratifizieren. Nach dem britischen Referendum herrschte große Unsicherheit darüber, ob und in welcher Form das Einheitliche Patent in Kraft treten wird, da eine Ratifizierung seitens Großbritanniens zwingend vorgesehen ist. Nunmehr kann und soll das EU-Einheitspatent in der ersten Jahreshälfte 2017 starten.

Quelle: [EPA, News v. 29.11.2016 \(engl.\)](#)

7. EPA setzt Verfahren zu Biopatenten aus

Als Reaktion auf die Mitteilung der Europäischen Kommission zu den sog. Biopatenten hat das Europäische Patentamt (EPA) im November des letzten Jahres [beschlossen](#), alle Verfahren vor den Prüfungs- und Einspruchsabteilungen des EPA, bei denen die Entscheidung ausschließlich von der Patentierbarkeit von Pflanzen oder Tieren abhängt, die durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen werden, von Amts wegen auszusetzen. Die Europäische Kommission hatte in ihrer [Mitteilung](#) erklärt, dass sie Pflanzen und Tiere, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden, für nicht patentierbar hält. Das EPA wartet nun seinerseits auf eine Klärung dieser Frage durch die europäischen Mitgliedstaaten.

Quelle: [EPA, News v. 12.12.2016](#)

Vgl. zur [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission [CIPReport 4/2016](#), S. 114 f. Nr. 15

8. EPA und Russland starten PPH Pilotprojekt

Nachdem sich das Europäische Patentamt (EPA) sowie der föderale Dienst für geistiges Eigentum Russlands (Rospatent) im Oktober des letzten Jahres auf eine bilaterale Zusammenarbeit verständigt haben, startet das gemeinsame Patent Prosecution Highway (PPH) Pilotprojekt nunmehr offiziell. Patentanmelder können erst einmal für drei Jahre von einem beschleunigten Prüfverfahren profitieren.

Quelle: [EPA, News v. 08.02.2017](#)

9. EPA schließt weitere internationale Abkommen

Das Europäische Patentamt (EPA) hat im letzten Viertel des Jahres 2016 weitere internationale Patentabkommen geschlossen. So verständigte sich das EPA mit dem Fürstentum Monaco darauf, dass das EPA für das monegassische Patentamt ab sofort Rechercharbeiten zu nationalen Patentanmeldungen durchführen wird. Mit Belgien wurde ein bilateraler Kooperationsplan eingegangen. Der Plan sieht u.a. vor, patentbezogene IT-Dienste, wie etwa Online-Anmeldungen, zu verbessern sowie den Datenaustausch zu intensivieren.

Quellen: [EPA, News v. 24.11.2016](#); [EPA, News v. 06.12.2016 \(engl.\)](#)

10. Kambodscha erkennt als erstes asiatisches Land europäische Patente an

Der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA), Benoît Battistelli, und der kambodschanische Minister für Industrie und Handwerk, Cham Prasidh, haben ein Validierungsabkommen unterzeichnet. Mit Ausnahme von pharmazeutischen Produkten sollen europäische Patente damit auch auf kambodschanischem Staatsgebiet für gültig erklärt werden können. Das Validierungsabkommen wird voraussichtlich im Juli 2017 in Kraft treten.

Quelle: [EPA, News v. 23.01.2017 \(engl.\)](#)

11. EPA: Carl Josefsson wird erster Präsident der Beschwerdekammern

Der Schwede Carl Josefsson wurde vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) zum ersten Präsidenten der Beschwerdekammern ernannt. Dieser Posten wurde im Zuge einer Reform der Beschwerdekammern neu geschaffen, die im Juni 2016 vom Verwaltungsrat abgesegnet wurde.

Josefsson ist derzeit leitender Berufungsrichter am Berufungsgericht Svea hovrätt in Stockholm. Er wird sein Amt am 1. März 2017 antreten. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Quelle: [EPA, News v. 16.12.2016](#)

Vgl. zur Umstrukturierung der Beschwerdekammern [CIPReport 3/2016](#), S. 83 Nr. 8

12. Apple vs. Samsung: Teilerfolg für Samsung im ersten großen Patent- und Designrechtsstreit vor dem Supreme Court

Der US Supreme Court hat im ersten großen Patent- und Designrechtsstreit zwischen Apple und Samsung [entschieden](#), dass bei der Verletzung eines „Design Patent“ (im deutschen Recht am ehesten mit einem eingetragenen Design vergleichbar) als Grundlage zur Schadensberechnung nicht zwingend das Endprodukt herangezogen werden muss, das an Nutzer verkauft wird, sondern auch lediglich eine Komponente des Produktes berücksichtigt werden kann. Das Gericht urteilte im Ergebnis zugunsten des südkoreanischen Konzerns Samsung, der zuvor von einem Berufungsgericht zur Zahlung eines Schadensersatzes von ca. 550 Millionen US-Dollar verurteilt wurde. Samsung hatte insbesondere bezweifelt, dass die Berechnung des Schadensersatzes für die Verletzung der „Design Patents“ auf einer fundierten Grundlage beruht und sich an den Supreme Court gewandt. Als Basis der Ermittlung hatte im Rahmen des Berufungsverfahrens der mit dem Verkauf von Smartphones erzielte Gesamtgewinn gedient und nicht nur die jeweilige Funktion, die von Apples geistigen Eigentumsrechten geschützt wird. Im Hinblick auf die Entscheidung für welches „Design Patent“ letztendlich auf das Endprodukt oder nur auf eine Komponente als Berechnungsgrundlage des Schadensersatzes abzustellen ist, verwies der Supreme Court an die Berufungsinstanz. Die Berufungsinstanz hat den Fall mittlerweile an die Erstinstanz [zurückverwiesen](#). Nach [Auffassung des Gerichts](#) ist das in erster Instanz zuständige Bezirksgericht besser dafür geeignet, die Argumente der Streitparteien zu beurteilen sowie darüber zu befinden, ob es eines neuen Prozesses zur Bestimmung der Schadenssumme bedarf.

Quelle: [heise online](#)

Vgl. zum ersten großen Patentrechtsstreit [CIPReport 3/2016](#), S. 84 Nr. 12 und [CIPReport 1/2016](#), S. 3 f. Nr. 18

13. Nokia und Apple verklagen sich gegenseitig

Das finnische Unternehmen Nokia geht in mehreren Ländern gerichtlich gegen den iPhone-Hersteller Apple vor. Nachdem sich der Rechtsstreit zunächst auf die USA und Deutschland konzentrierte, wurden in einem zweiten Schritt weitere Klagen in Finnland, Großbritannien, Italien, Schweden, Spanien, den Niederlanden, Frankreich, Hong Kong und Japan Klage eingereicht. Nokia ist der Auffassung, dass Apple insgesamt 32 Patente verletzt, die in zahlreichen bekannten Apple-Produkten eingesetzt werden. Des Weiteren möchte Nokia vor der US-Handelskommission ein Einfuhr- und Verkaufsverbot für bestimmte Apple-Produkte, darunter das iPhone und das iPad, erwirken. Vorangegangene Lizenzverhandlungen waren gescheitert. Apple hat Nokias Vorgehen seinerseits scharf kritisiert und spricht von einer unternehmerischen Taktik, die der eines Patent-Trolls ähnlich ist. Zudem hat der iPhone-Hersteller vor einem kalifornischen Gericht Klage gegen mehrere Patentverwerter eingereicht, die Rechte an ehemaligen Nokia-Patenten halten. Nach der beträchtlichen Ausweitung der Klagen durch Nokia ist Apple bestrebt, die ursprünglich

allein gegen Nokia-nahe Patentverwerter gerichteten Klagen auf das finnische Unternehmen selbst zu erweitern. Ebenso hat der iPhone-Hersteller Fitnessgeräte von Withings aus seinem Online-Handelskanal entfernt. Nokia hatte Withings im April 2016 [übernommen](#).

Quellen: [Nokia, Pressemitteilung v. 22.12.2016 \(engl.\)](#); [heise online](#); [heise online](#)

Designrecht

14. Ausgabe 11 der Locarno-Klassifikation ist in Kraft getreten

Die [11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle](#) (Locarno-Klassifikation) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie wird seitdem vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bei allen Designeintragungen angewandt.

Quelle: [DPMA, Hinweis v. 16.01.2017](#)

Urheberrecht

15. EU-Verhandlungsführer einigen sich auf Verordnungsentwurf zur grenzüberschreitenden Portabilität

Im Rahmen des Projekts zur Modernisierung des Urheberrechts haben sich die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission auf einen gemeinsamen [Verordnungsentwurf](#) zur grenzüberschreitenden Portabilität verständigt. EU-Bürgern soll es demnach ermöglicht werden, Online-Abonnements auch auf Reisen nutzen zu können. Die Vorschriften der Verordnung gelten vor allem für vergütungspflichtige Online-Inhaltedienste. Beispielformen werden Plattformen für den Videoabruf (Netflix, HBO Go, Amazon Prime, Mubi, Chili TV), Online-Fernsehdienste (Viasat Viaplay, Sky Now TV, Voyo), Musikstreamingdienste (Spotify, Deezer, Google Music) und Märkte für Onlinespiele (Steam, Origin) genannt. Der [Verordnungsentwurf](#) muss nunmehr offiziell vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor die Verordnung Anfang 2018 in Kraft treten soll.

Quelle: [Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 07.02.2017](#)

16. EuGH Generalanwalt Szpunar äußert sich zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern einer File-Sharing-Plattform

Nach Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens durch den Hoge Raad der Niederlande, dem obersten ordentlichen Gericht in den Niederlanden, hat der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Maciej Szpunar, in seinen [Schlussanträgen](#) Stellung zur rechtlichen Beurteilung von Peer-to-Peer-Netzwerken bezogen. Inhaltlich geht es insbesondere um die Frage, ob der Betreiber einer File-Sharing-Plattform das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3

Abs. 1 der [Richtlinie 2001/29/EG](#) eigenhändig verletzt. Peer-to-Peer-Netzwerke ermöglichen ihren Nutzern einen Austausch von Daten. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sich die entsprechenden Daten nicht auf einem zentral betriebenen Server, sondern auf unzähligen vielen Nutzerrechnern befinden. Seiten wie „The Pirate Bay“ versetzen die Nutzer über eine Indexierungs- und Kategorisierungsfunktion in die Lage, gesuchte Werke ausfindig zu machen sowie anschließend herunterzuladen. Nach Auffassung Szpunars kann der Betreiber einer File-Sharing-Plattform durchaus unmittelbar in das Recht der öffentlichen Wiedergabe eingreifen. Voraussetzung dafür sei, dass der Betreiber tatsächliche Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erlangt habe, die im Rahmen seines Netzwerks zwischen den Nutzern ausgetauscht werden, und der Betreiber trotzdem keine Bemühungen unternahme, den Zugriff auf den urheberrechtswidrigen Inhalt unmöglich zu machen.

Quellen: [urheberrecht.org](#); [heise online](#)

17. Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung verabschiedet

Das [Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung](#) hat im Dezember 2016 sowohl den Bundestag als auch den Bundesrat passiert. Durch das Gesetz sollen die Rechteinhaber eine angemessenere Beteiligung an den Erlösen aus der Verwertung ihrer kreativen Leistungen erhalten und ihre dahingehenden Rechte auch tatsächlich besser durchsetzen können. Neu eingeführt wurde u.a. das Recht, vertraglich erteilte Nutzungsrechte nach einem Zeitraum von zehn Jahren zurückzurufen. Ebenso erhalten die Urheber einen Auskunftsanspruch darüber, wie oft ihre Schöpfungen genutzt wurden. Um die Verhandlungsposition von Urhebern zu stärken, wurde darüber hinaus ein Verbandsklagerecht für Urheberverbände zur Durchsetzung von vereinbarten Vergütungsregelungen geschaffen. Im Hinblick auf die Verlegerbeteiligung an den von den Verwertungsgesellschaften generierten Einnahmen stellt das Gesetz klar, dass die Urheber nach Veröffentlichung ihrer Werke einer Beteiligung des Verlegers an bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen zustimmen können. Die Einnahmen können anschließend unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden.

Quellen: [BMJV, Pressemitteilung v. 16.12.2016](#); [urheberrecht.org](#); [heise online](#)

Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung [CIPReport 2/2016](#), S. 60 Nr. 19 sowie [CIPReport 1/2016](#), S. 5 Nr. 24; siehe auch die [Stellungnahme](#) der Initiative [Urheberrecht](#)

18. BMJV veröffentlicht Referentenentwurf zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat seinen [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft \(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG\)](#) veröffentlicht. Das BMJV ist bestrebt, die Vorschriften über erlaubnisfreie Nutzungen für Bildung und Wissenschaft im Wege der Reform neu zu ordnen, zu konsolidieren und zu vereinfachen. Auf die Einführung einer generalklauselartigen Schrankenregelung wurde allerdings entgegen verbreiteter [Stimmen in der Wissenschaft](#) bewusst verzichtet. Im Einzelnen sollen die §§ 47, 52a, 52b und 53a UrhG gestrichen und stattdessen mit den §§ 60a-h UrhG-E umfassende Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft eingeführt werden. Die §§ 60a und 60c UrhG-E sehen vor, dass zum Zwecke des Unterrichts und der Forschung grundsätzlich 25% eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. § 60d UrhG enthält eine spezielle Regelung zum Text und Data Mining. Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen sollen die Werke aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung gem. §§ 60e und 60f UrhG-E für Zwecke der Zugänglichkeit, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen dürfen. Zudem ist es ausgeschlossen, von den Schrankenregelungen im Wege einer vertraglichen Vereinbarung abzuweichen. Für die Nutzungen seines Werkes zu Bildungs- und Wissenschaftszwecken ist der Urheber, wie auch de lege lata, angemessen zu vergüten, vgl. § 60h UrhG-E.

Quellen: urheberrecht.org; urheber.info

Vgl. zu den Studien, die im Kontext der Reformbedürftigkeit der Wissenschaftsschranken in Auftrag gegeben wurden, [CIPReport 3/2016](#), S. 85 Nr. 18

19. Pauschalvergütung an Hochschulen bis zum 30.09.2017 beibehalten

Nach vermehrtem Widerstand seitens der Hochschulen sowie der [Studentenschaft](#) gegen den neuen [Rahmenvertrag](#) haben sich die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Verwertungsgesellschaft (VG) Wort auf eine Übergangslösung für die Intranetnutzung an Hochschulen gem. § 52a UrhG geeinigt: Die öffentliche Zugänglichmachung von Schriftwerken wird über den 1. Januar 2017 hinaus über eine angemessene Pauschalzahlung vergütet. Damit ist die Einführung eines einzelfallbasierten Vergütungsmodells aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Beteiligten gaben nämlich auch bekannt, bis zum 30. September 2017 unter Berücksichtigung der [BGH-Entscheidung vom 20. März 2013](#) eine praktikable Lösung an den deutschen Hochschulen implementieren zu wollen.

Quellen: [VG Wort, Pressemitteilung v. 09.12.2016](#); ulb.hhu.de; uni-due.de

Vgl. zum Rahmenvertrag, durch den ein Vergütungsmodell auf Basis von Einzelerfassungen eingeführt werden sollte, [CIPReport 4/2016](#), S. 116 f. Nr. 22

20. LG Berlin äußert sich zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Nachdem die Verwertungsgesellschaft (VG) Media Anfang 2016 Klage gegen Google vor dem Landgericht (LG) Berlin eingereicht hat, fand im Februar dieses Jahres die mündliche Verhandlung statt. Mit einer zeitnahen Klärung des Rechtsstreits dürfte Medienberichten zufolge allerdings nicht zu rechnen sein. Der zuständige Richter kündigte zum einen Bedenken bezüglich der Gültigkeit des Leistungsschutzrechts an. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde seitens der Bundesregierung darauf verzichtet, den Entwurf der Europäischen Kommission sowie den Mitgliedstaaten vorzulegen. Eine solche Notifizierung ist bei Gesetzesentwürfen erforderlich, die technische Vorschriften enthalten, die Dienste der Informationsgesellschaft betreffen. Zum anderen bezeichnete der zuständige Richter das Gesetz im Allgemeinen als „*ein sehr schlecht gemachtes Gesetz*“. Im Hinblick auf den Streit darüber, wie der vom Leistungsschutzrecht ausgenommene Tatbestand der Nutzung von einzelnen Wörtern und kleinsten Textauschnitten zu verstehen ist, tendiert das Gericht dazu, eine Wortobergrenze einzuführen. Im Gegensatz zur Schiedsstelle des DPMA, die eine Grenze von sieben Wörtern [vorgeschlagen](#) hatte, plädiert das LG Berlin für einen objektiven Maßstab, der bei bis zu zwanzig Wörtern liegen könnte.

Quellen: urheberrecht.org; heise online

Vgl. zum Rechtsstreit der VG Media mit dem Internetkonzern Google [CIPReport 1/2016](#), S. 6 Nr. 28 und [CIP-Report 4/2015](#), S. 101 Nr. 23

21. VG Wort: Mitgliederversammlung beschließt Verfahren zur möglichen Abtretung von Nachforderungsansprüchen sowie einen „Korrektur-Verteilungsplan“

Nachdem der Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort im Oktober des letzten Jahres über die Rückabwicklung der Ausschüttungen an Verlage beschlossen hatte, hat nunmehr die Mitgliederversammlung einen Vorschlag des Vorstands und des Verwaltungsrats bezüglich eines Verfahrens zur möglichen Abtretung von Nachforderungsansprüchen seitens der Autoren sowie einem „Korrektur-Verteilungsplan“ mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Das von der Mitgliederversammlung beschlossene anonymisierte Verfahren soll den Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens der Autoren an die Verlage regeln. Gerade kleinere Buchverlage können durch mögliche Rückzahlungen existenziell betroffen sein, so dass einige Urheber zum Verzicht ihrer Nachausschüttungsbeträge bereit sind. Durch den „Korrektur-Verteilungsplan“ wird zudem eine Neuverteilung an die Urheber für den Zeitraum 2012 bis 2015 ermöglicht. Nach eigenen Bekundungen der VG Wort sollen die Ausschüttungen an die Urheber spätestens bis zum

31. Dezember 2017 erfolgen. Mit der Rückabwicklung reagiert die VG Wort auf Urteile des EuGH sowie des BGH, die die bisherige Praxis einer pauschalen Verlagsbeteiligung an den von den Verwertungsgesellschaften generierten Einnahmen für unzulässig erklärt haben. Mittlerweile hat sich der Gesetzgeber mit der Problematik der Verlegerbeteiligung beschäftigt und ein entsprechendes [Gesetz](#) verabschiedet.

Quellen: [VG Wort, Pressemitteilung v. 27.11.2016](#); [urheber.info](#)

Vgl. zum Beschluss des Verwaltungsrats der VG Wort [CIPReport 4/2016](#), S. 117 Nr. 23

22. YouTube erklärt sich in den USA zur Auszahlung von Tantiemen bereit

Die US-Songschreibervereinigung National Music Publishers Association (NMPA) konnte sich mit der Google-Tochter YouTube auf ein Vergütungsmodell für musikalische Werke einigen. Bis Ende Februar haben Autoren, Komponisten und Musikverlage die Möglichkeit, Videos mit bislang ungeklärten Rechten als ihre Werke zu melden. Anschließend wird YouTube ausstehende Tantiemen für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2015 anteilmäßig an die Rechteinhaber auszahlen. Das Verfahren soll im weiteren Verlauf des Jahres wiederholt werden. Zunächst ist eine Laufzeit bis Ende 2019 angedacht. Über die Höhe der Vergütungen sind keine Details bekannt.

Quelle: [heise online](#)

Vgl. zur Lizenzvereinbarung zwischen der GEMA und YouTube [CIPReport 4/2016](#), S. 117 Nr. 26

23. F.A.Z. und Thalia schließen Vergleich

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.) sowie die Thalia Bücher GmbH haben ihren Rechtsstreit betreffend die Verwendung von Rezensionen außergerichtlich beigelegt. Die F.A.Z. hatte Thalia mehrfach darauf hingewiesen, dass auf der Plattform „buch.de“ Rezensionen zur Bewerbung des eigenen Internetangebots ohne Erlaubnis verwendet wurden. Nachdem die F.A.Z. bereits Klage eingereicht hatte, erklärte sich Thalia nunmehr bereit, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, sowie eine Schadenersatzzahlung zu entrichten.

Quelle: [faz.net](#)

24. BILD verklagt Focus online

Bild hat im Januar dieses Jahres eine wettbewerbs- und urheberrechtliche Klage gegen Focus Online vor dem LG Köln eingereicht. Nach Auffassung von BILD schreibt Focus Online systematisch exklusive Bezahl-Inhalte von BILDplus ab und macht sie zum Teil des eigenen Geschäftsmodells. Insbesondere beruft sich BILD darauf, dass Focus Online ihr Geschäftsmodell gezielt behindert. Ebenso wird eine Verletzung des Datenbankrechts geltend gemacht.

Quellen: [Axel Springer Verlag, Pressemitteilung v. 17.01.2017](#); [urheberrecht.org](#)

25. US-amerikanisches Warnhinweismodell wird nicht verlängert

Das von den US-Verbänden der Unterhaltungsindustrie und fünf großen US-Providern initiierte Programm zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet wird in diesem Jahr eingestellt. Das Programm sah ein sog. Six-Strikes-Verfahren vor, wonach die Rechteinhaber die Provider auf potentielle Rechtsverletzungen ihrer Kunden aufmerksam machen konnten. Die Provider sollten die Nachricht sodann an die Kunden weitergeben. Im Falle wiederholter Verstöße waren die Provider dazu befugt, weitergehende Maßnahmen wie etwa die Drosselung der Bandbreite oder der Einrichtung von Sperren für bestimmte Internetseiten zu treffen. Gerade Wiederholungstäter habe man auf diesem Wege aber nicht erreichen können.

Quellen: [Center for Copyright Information, Mitteilung v. 27.01.2017](#); [heise online](#)

26. Paul McCartney reicht in den USA Klage gegen Sony/ATV ein

Der britische Musiker Paul McCartney hat vor einem New Yorker Gericht Klage gegen den Musikverlag Sony/ATV eingereicht. Er fordert von Sony/ATV die Verlagsrechte an insgesamt 267 Songs (darunter weltbekannte Lieder wie „Let It Be“, „All You Need is Love“, „I Want to Hold Your Hand“ und „Hey Jude“) zurück, die er gemeinsam mit John Lennon für die „Beatles“ geschrieben hat. McCartney ist der Auffassung, dass ihm eine Regelung aus dem US-Urheberrechtsgesetz zugutekommt, wonach er die Songrechte nach einer bestimmten Zeit zurückfordern kann. Hierüber habe er Sony/ATV bereits im Jahr 2008 informiert.

Quellen: [Spiegel Online](#); [urheberrecht.org](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

1. Beurteilung der ernsthaften Benutzung mittels der Unterscheidungskraft

[EuGH, Urt. v. 01.12.2016, C-642/15 P – Marke in Form eines Ofens](#)

Leitsätze (red.)

1. Weicht die Benutzung einer Marke nur in Bestandteilen von der Eintragung ab, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird, erfolgt die Beurteilung der ernsthaften Benutzung anhand der Unterscheidungskraft. Dabei ist insbesondere der hohe oder weniger hohe Grad an Unterscheidungskraft der fraglichen Marke zu berücksichtigen.
2. Es muss klar ersichtlich sein, warum trotz des Umstands, dass von anderen Herstellern Öfen mit einer der fraglichen dreidimensionalen Marke sehr ähnlichen Form vertrieben werden, bei der Ermittlung des – als sehr hoch eingestuft – Grades ihrer Unterscheidungskraft nur die vermeintlich ungewöhnliche Form dieser Marke berücksichtigt wird.

2. Klage auf Feststellung der Verletzung geistigen Eigentums muss nicht zwingend prozessual mit Klage auf Auskunft verbunden werden

[EuGH, Urt. v. 18.01.2017, C-427/15 – Recht auf Auskunft](#)

Leitsatz

Art. 8 Abs. 1 der [Richtlinie 2004/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er auf eine Situation wie die im Ausgangsverfahren vorliegende anwendbar ist, in der ein Kläger nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens, in dem die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wurde, in einem gesonderten Verfahren Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege der Waren oder Dienstleistungen, die dieses Recht verletzen, verlangt.

3. Schutz ohne Benutzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintragung

[EuGH, Urt. v. 21.12.2016, C-654/15 – Fünfjahreszeitraum nach der Eintragung](#)

Leitsatz

Art. 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der [Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] ist dahin auszulegen, dass der Markeninhaber während des Zeitraums von fünf Jahren nach der Eintragung einer Unionsmarke Dritten im Fall einer Verwechslungsgefahr verbieten kann, im geschäftlichen Verkehr ein mit seiner Marke identisches oder ihr

ähnliches Zeichen für alle Waren und Dienstleistungen zu benutzen, die mit denen, für die diese Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind, ohne eine ernsthafte Benutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen belegen zu müssen.

EuG

4. Verwechslungsgefahr zwischen „Dolokorn“ und DOLOPUR“ für Düngemittel

[EuG, Urt. v. 24.11.2016, T-769/15 – Dolokorn/DOLOPUR](#)

Leitsätze (red.)

Die maßgeblichen Verkehrskreise, die auf die Zusammensetzung der Düngemittel achten, können in Anbetracht der Identität der Waren und der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken, die die gleiche Struktur aufweisen – bestehend aus der Verwendung des Präfixes „Dolo“, gefolgt von einem für die Waren als beschreibend wahrgenommenen Begriff, annehmen, dass die unter diesen Marken vertriebenen Waren von demselben Unternehmen stammen, wobei die angemeldete Marke auf die körnige Struktur der Ware und die ältere Marke auf ihre Reinheit hinweist.

5. „Ganz schön ausgeschlafen“ beschreibend für Betten und Matratzen

[EuG, Beschl. v. 28.11.2016, T-225/16 – Ganz schön ausgeschlafen](#)

Leitsatz (red.)

1. Das in Rede stehende Zeichen steht seiner Bedeutung nach für ein wesentliches Merkmal der fraglichen Dienstleistungen und erfordert keine konkrete Interpretationsleistung des Verkehrs, um einen Zusammenhang mit den betreffenden Dienstleistungen (u.a. Handel mit Betten und Matratzen) herzustellen. Der Begriff „ausgeschlafen“ als Partizip des Verbs „ausschlafen“ bedeutet „geschlafen haben, bis die Müdigkeit überwunden ist“, so dass der Ausdruck in seiner Gesamtheit von den maßgeblichen Verkehrskreisen unmittelbar mit der Bedeutung von „besonders gut ausgeruht“ wahrgenommen werden wird. Das Zeichen beschreibt die Bestimmung der mit ihm bezeichneten Dienstleistungen, die sich auf den Verkauf von Waren im Zusammenhang mit Schlaf und Erholung beziehen, unmittelbar.
2. Zum Vorbringen, das in Rede stehende Zeichen lasse sich aufgrund der Verwendung des Begriffs „ausgeschlafen“ auch im Sinne von „aufgeweckt“ oder „gewitzt“ anders deuten, etwa dahin, dass der Anbieter oder seine Kunden besonders intelligent seien, genügt der Hinweis, dass ein Wortzeichen gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der [Verordnung Nr. 207/2009](#) von der Eintragung auszuschließen ist, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet.

6. Ähnlicher Verwendungszweck von Kaffee und Kaffeezubereitungszubehör

[EuG, Urt. v. 29.11.2016, T-545/15 – PRESSO/PRESSO](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Benutzung der fraglichen Waren ist zwar streng genommen nicht gleich, da es sich bei den von der älteren Marke erfassten Waren um Lebensmittel handelt, die nach einer gewissen Verarbeitung genießbar sind, während es sich bei den von der angemeldeten Marke erfassten Waren um solche handelt, die für die Zubereitung, die Verarbeitung und das Anbieten von Lebensmitteln benutzt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Waren es als Zielsetzung haben, Kaffeegetränke herzustellen oder sie anzubieten. Der Verwendungszweck der fraglichen Waren weist daher deutliche Überschneidungen auf.
2. Die Anerkennung einer geringen Kennzeichnungskraft der älteren Marke steht nicht der Feststellung entgegen, dass Verwechslungsgefahr besteht, da die Kennzeichnungskraft der älteren Marke nur einen der bei der Beurteilung zu berücksichtigenden Faktoren darstellt.

7. Zur Kostenfestsetzung

[EuG, Beschl. v. 29.11.2016, T-105/14 DEP – Kostenfestsetzung](#)

Leitsätze (red.)

1. Der Richter der Europäischen Union ist nach ständiger Rechtsprechung nicht befugt, die Gebühren zu Anwaltshonoraren festzusetzen, die die Parteien ihren eigenen Anwälten schulden, sondern er hat zu bestimmen, bis zu welcher Höhe sie die Erstattung dieser Vergütungen von der zur Kostentragung verurteilten Partei verlangen können.
2. Es ist Aufgabe des Unionsrichters, unabhängig von der Zahl der Anwälte, auf die sich diese Dienstleistungen verteilt haben, in erster Linie die Gesamtzahl der Arbeitsstunden zu berücksichtigen, die für das Verfahren objektiv erforderlich waren.

8. Erfordernis der Klarheit der Klassifizierung

[EuG, Urt. v. 01.12.2016, T-775/15 – FERLI](#)

Leitsätze (red.)

1. Für die Zwecke der Eintragung einer Marke für Dienstleistungen im Rahmen des Wareneinzelhandels ist es nicht notwendig, die in Rede stehenden Dienstleistungen konkret zu bezeichnen. Dagegen sind nähere Angaben in Bezug auf die Waren oder Arten von Waren notwendig, auf die sich die Dienstleistungen beziehen.
2. Die Begriffe „Haushaltswaren“ und „Elektronikwaren“ sind nicht hinreichend klar. „Haushaltswaren“ kann sehr verschiedenartige Waren erfassen und der Begriff „Elektronikwaren“ kann Waren mit sehr

verschiedenartigem Zweck bezeichnen und aus unterschiedlichen Bereichen kommen.

9. Beschreibender Charakter von „APlan“ für Software(beratung)

[EuGH, Urt. v. 14.12.2016, T-154/16 – APlan](#)

Leitsatz (red.)

Die maßgeblich englischsprachigen Verkehrskreise werden das Zeichen „APlan“ in die Bestandteile „a“ und „plan“ teilen und diese Bestandteile dahin verstehen, dass sie die Bedeutung „a plan“ (einen Plan) haben. Damit besteht ein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang zwischen diesem Zeichen und Software(beratung), also ist das Zeichen „APlan“ beschreibend.

10. Verwechslungsgefahr zwischen „Gourmet“ und „GOURMET“ in unterschiedlichen Bildformen für Nahrungsmittel

[EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-212/15 – Gourmet/GOURMET](#)

Gourmet



ältere Marken

angemeldete Marke

Leitsätze (red.)

Die Tatsache, dass eine nationale Marke eingetragen wurde, bedeutet, dass sie ein Minimum an originärer Unterscheidungskraft hat, da Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der [Richtlinie 2008/95/EG](#) die Eintragung von Marken ohne Unterscheidungskraft ausschließt. Die Gültigkeit einer internationalen oder nationalen Marke kann nicht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung einer Unionsmarke, sondern nur in einem im betreffenden Mitgliedstaat angestrebten Nichtigkeitsverfahren in Frage gestellt werden.

11. Beschreibender Charakter von „BasenCitrato“ für Nahrungsergänzungsmittel für Mensch und Tier[EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-330/15 – BasenCitrato](#)**Leitsätze (red.)**

1. Auch aufgrund der Großbuchstaben „B“ und „C“ wird der Durchschnittsverbraucher die beiden Begriffe leicht trennen und voneinander unterscheiden können.
2. Ein angemeldetes Wortzeichen hat nicht schon dann Unterscheidungskraft, wenn es nach seinem semantischen Gehalt keine Informationen über die Art der bezeichneten Waren enthält. Somit kann der Umstand, dass die streitige Marke keinen Hinweis darauf liefert, ob die Ware eine wässrige, saure, neutrale oder basische Substanz ist, dem Begriff „Basencitrato“ keinen mehrdeutigen Charakter verleihen.

12. Verwechslungsgefahr zwischen „Redpur“ und „redwell INFRAROT HEIZUNGEN“ für Infrarotheizungen[EuG, Urt. v. 15.12.2016, T-227/15 – Redpur/redwell INFRAROT HEIZUNGEN](#)

Redpur

ältere Marke

angemeldete Marke

Leitsätze (red.)

Der dominierende Bestandteil „redwell“ (die übrigen Bestandteile sind beschreibend und können vernachlässigt werden) und das Zeichen „Redpur“ stehen sich im Vergleich gegenüber. Die ältere Marke „redwell“ besitzt schwache Unterscheidungskraft, dies steht einer Verwechslungsgefahr jedoch nicht entgegen.

13. Verwechslungsgefahr zwischen „medialbo“ und „MediaLB“ für elektronische Geräte[EuG, Urt. v. 17.01.2017, T-225/15 – medialbo/MediaLB](#)**Leitsätze (red.)**

1. Das EUIPO darf nicht allein auf die förmliche Bezeichnung eines Antrags abstellen, ohne seinen Inhalt zu berücksichtigen.
2. Das Element „media“, das sich am Anfang der beiden einander gegenüberstehenden Zeichen befindet, ist ihr längster Bestandteil und der einzige Begriff, der in diesen Zeichen eine eindeutige Bedeutung hat, der in dem durch die einander gegenüberstehenden Marken hervorgerufenen Gesamteindruck nicht vernachlässigt werden kann. Die Zeichen sind umfassend zu beurteilen, da die einander gegenüberstehenden Marken keine dominierenden oder zu vernachlässigenden Elemente aufweisen.

3. Selbst wenn eine geringe Unterscheidungskraft der älteren Marke angenommen wird, besteht in Anbetracht der Identität oder Ähnlichkeit der in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen und des hohen Grads an Zeichenähnlichkeit für das maßgebliche Publikum die Gefahr von Verwechslungen zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen.

14. Unterscheidungskraft von Marken nicht aufgrund der Tatsache, ob die erfassten Produkte verschreibungspflichtig oder frei verkäuflich sind[EuG, Urt. v. 03.02.2017, T-509/15 – Premeno/Pramino](#)**Leitsätze (red.)**

1. Der Umstand, dass das Kriterium der fehlenden Verschreibungspflicht sowohl vom Gericht als auch vom Gerichtshof für unerheblich befunden wurde, um eine Untergruppe der von der Markenmeldung erfassten Waren zu bestimmen, erlaubt gerade aufgrund der Unerheblichkeit dieses Kriteriums nicht die Schlussfolgerung, dass die Klägerin im Nachgang erneut zur Frage der Einschränkung der in der Anmeldung bezeichneten Waren hätte angehört werden müssen.
2. Nach der Rechtsprechung kommt das Organ, das den angefochtenen Akt erlassen hat, einem Nichtigkeitsurteil nur dann nach und führt es nur dann voll durch, wenn es nicht nur den Tenor des Urteils beachtet, sondern auch die Begründung, die zu dem Tenor geführt hat und ihn in dem Sinne trägt, dass sie zur Bestimmung der genauen Bedeutung des Tenors unerlässlich ist.
3. Hinsichtlich des Vorbringens, nach den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften seien die Waren der einander gegenüberstehenden Marken deshalb verschieden, weil die von der angemeldeten Marke erfassten Produkte frei verkäufliche Medizinprodukte seien, während die von der älteren Marke erfassten Produkte Arzneimittel im engeren Sinne seien, die verschreibungs- und apothekenpflichtig seien, ist jedenfalls daran zu erinnern, dass die Frage, ob eine Verschreibungspflicht besteht oder nicht, mangels einer Harmonisierung auf europäischer Ebene von den für pharmazeutische Erzeugnisse geltenden nationalen Rechtsvorschriften abhängig ist, die jederzeit vom nationalen Gesetzgeber geändert werden können. Demzufolge kann das Recht auf Schutz durch eine Unionsmarke weder von einem Kriterium abhängen, das in das nationale Recht fällt, noch von einem Kriterium, das sich im Laufe der Zeit ändern kann.

BGH

15. EuGH-Vorlagefrage: sind Grundsätze für Parallelimport von Arzneimitteln auf Parallelimport von Medizinprodukten übertragbar?

[BGH, Urt. v. 06.10.2016, I ZR 165/15 – Debrisoft](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.07.2015, I-20 U 95/14](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 04.06.2014, 34 O 117/13](#)

Leitsätze

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 13 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. Nr. L 78 vom 24. März 2009) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 13 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 207/2009](#) dahin auszulegen, dass der Inhaber der Marke sich dem weiteren Vertrieb eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Medizinprodukts in seiner inneren und äußeren Originalverpackung, die vom Importeur mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber versehen wurde, widersetzen kann, es sei denn

- es ist erwiesen, dass die Geltendmachung einer Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der mit einem neuen Aufkleber versehenen Ware unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;
- es ist dargetan, dass die Neuetikettierung den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;
- auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem der neue Aufkleber auf der Ware angebracht worden ist und wer deren Hersteller ist;
- das mit diesem neuen Aufkleber versehene Erzeugnis ist nicht so aufgemacht, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; der Aufkleber darf folglich nicht schadhaft, von schlechter Qualität oder unordentlich sein, und
- der Importeur unterrichtet den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des mit einem neuen Aufkleber versehenen Erzeugnisses und liefert ihm auf Verlangen ein Muster dieser Ware.

16. Kein Freihaltebedürfnis für „Stadtwerke Bremen“

[BGH, Beschl. v. 09.11.2016, I ZB 43/15 – Stadtwerke Bremen](#)

[BPatG, Beschl. v. 10.03.2015, 27 W \(pat\) 525/12](#)

Leitsätze

1. Das Schutzhindernis der Täuschungseignung (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG) ist nicht erfüllt, wenn für die mit der Marke beanspruchten Waren oder Dienstleistungen eine Benutzung möglich ist, bei der keine Irreführung des Verkehrs erfolgt. Der Eintragung der Marke „Stadtwerke Bremen“ für Waren

und Dienstleistungen eines Versorgungsunternehmens steht § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG nicht deshalb entgegen, weil die Stadt Bremen lediglich eine mittelbare Minderheitsbeteiligung an der Anmelderin innehat, sofern möglich erscheint, dass die Stadt Bremen zukünftig einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anmelderin gewinnt oder die Anmelderin die Marke an einen von der Stadt Bremen geführten oder beherrschten Versorgungsbetrieb lizenziert oder überträgt.

2. Der Marke „Stadtwerke Bremen“ fehlt nicht jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Sie bezeichnet die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Versorgungsunternehmen in kommunaler Trägerschaft.
3. Die Bezeichnung „Stadtwerke Bremen“ ist keine Freihaltungsbedürftige Angabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG). Ihr Aussagegehalt erschöpft sich nicht in der Beschreibung von Grundversorgungsleistungen im Einzugsbereich der Stadt Bremen, sondern bezeichnet Versorgungsleistungen eines kommunalen Unternehmens, das zumindest mehrheitlich von der Stadt Bremen betrieben wird.

17. Zur Auskunftserteilung und Feststellung von Schadensersatz wegen Verletzung von Unionsmarken

[BGH, Urt. v. 12.01.2017, I ZR 253/14 – World of Warcraft II](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 06.11.2014, 3 U 86/13](#)

[LG Hamburg, Urt. v. 23.05.2013, 312 O 390/11](#)

Leitsätze

1. Der lauterkeitsrechtliche Schutz eines durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestalteten Geschäftsmodells vor gezielter Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 4 UWG durch Missachtung der Geschäftsbedingungen setzt grundsätzlich voraus, dass die missachteten Geschäftsbedingungen in die Verträge des Verwenders einbezogen werden und der Inhaltskontrolle standhalten. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller, Vertreiber oder Veranstalter eines Spiels in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Spielregeln niedergelegt hat. Er verdient den lauterkeitsrechtlichen Schutz vor einer gezielter Behinderung durch einen Verstoß gegen die Spielregeln nur, wenn diese Spielregeln rechtlich verbindlich sind (Fortführung von BGH, Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12, GRUR 2014, 785 Rn. 32 = WRP 2014, 839 - Flugvermittlung im Internet).
2. Das bloße Sich-Hinwegsetzen über Vertragsbedingungen reicht für die Bewertung einer geschäftlichen Handlung als wettbewerbswidrig regelmäßig nicht aus. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, die das Wettbewerbsverhalten als unlauter erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände können vorliegen, wenn das pflichtwidrige Verhalten der einen Vertragspartei das durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltete

Geschäftsmodell der anderen Vertragspartei beeinträchtigt und damit in unlauterer Weise auf das von der anderen Vertragspartei angebotene Produkt einwirkt. Dabei kann bereits in der mittelbaren Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers eine wettbewerbsrechtlich unlautere produktbezogene Behinderung zu sehen sein. Eine Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers ist regelmäßig als unlauter anzusehen, wenn dabei eine Schutzvorkehrung unterlaufen wird, die eine solche Einwirkung verhindern soll (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. Juni 2011 - I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 69 und 70 = WRP 2011, 1469 - Automobil-Onlinebörse; Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12, GRUR 2014, 785 Rn. 37 = WRP 2014, 839 - Flugvermittlung im Internet).

3. Ansprüche auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung einer Unionsmarke beurteilen sich gemäß Art. 101 Abs. 2 UMV, Art. 8 Abs. 2 Rom-II-VO nach deutschem Recht, wenn der Ort der Verletzungshandlung in Deutschland liegt, weil die markenrechtsverletzenden Waren von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen im Internet beworben und angeboten werden.
4. Ansprüche aus § 125b Nr. 2, § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG, § 242 BGB auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung einer Unionsmarke sind nur in Bezug auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union begründet, in denen aufgrund der Verletzungshandlung ein Schaden entstanden ist.

BPatG

18. Traubenzuckertäfelchen ist technische Lösung und damit nicht markenfähig

[BPatG, Beschl. v. 15.09.2016, 25 W \(pat\) 59/14 □ Traubenzuckertäfelchen](#)

Leitsätze

1. Die wesentlichen Formmerkmale von Süßwaren können dazu dienen, eine technische Wirkung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zu erreichen, was der Schutzfähigkeit als Marke entgegensteht. Auch Süßwaren werden gebrauchts- bzw. verbrauchttauglich gestaltet, so dass bei der Entwicklung entsprechender Produkte nicht nur sensorische Aspekte (Geschmack, Konsistenz, Textur und Haptik) von Bedeutung sind. Die mit der Warenform erzielte technische Wirkung ist aus der Sicht des Verbrauchers zu beurteilen und kann sich insbesondere in Vorteilen hinsichtlich der Handhabung, der Portionierung oder des Verzehrs des Produkts verwirklichen.
2. Auch wenn bei der Entwicklung einer Warenform gestalterische Leistungen einfließen, kann die Warenform in rechtlicher Wertung eine (nur) technische Funktion haben. Nachdem das Schutzhindernis des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG Monopole auf technische

Lösungen verhindern soll, bleibt die technische Wirkung eines Formmerkmals ausschlaggebend, selbst wenn die gewählte (technische) Lösung zugleich von gestalterischer Qualität ist.

3. Die als verkehrsdurchgesetzt eingetragene dreidimensionale Gestaltung eines Traubenzuckertäfelchens weist ausschließlich Merkmale auf, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind. Sie ist deswegen in Bezug auf die beanspruchte Ware „Traubenzucker“ nach § 3 Abs. Nr. 2 MarkenG nicht markenfähig und unabhängig von der Frage der Verkehrsdurchsetzung auf den Lösungsantrag hin zu löschen.

19. Erhöhter Prüfungsaufwand bei besonders langen Verzeichnisklassen

[BPatG, Beschl. v. 30.11.2016, 29 W \(pat\) 516/15 – Space IC](#)

Leitsatz

Erlauben die (geltenden) gesetzlichen Grundlagen keine Begrenzung der konkreten Waren- und Dienstleistungsbegriffe innerhalb einer Klasse und führt dies bei besonders langen Verzeichnissen zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand, so kann dem nicht durch eine oberflächliche und nicht den gesetzmäßigen Anforderungen entsprechende Prüfung entgegengewirkt werden.

OLG Frankfurt

20. Benutzung einer fremden Marke durch Verwendung als Metatag

[OLG Frankfurt, Ur. v. 06.10.2016, 6 U 17/14 – scan2net](#)

LG Frankfurt, Ur. v. 15.01.2016, 3-10 O 60/13

Leitsatz

Eine fremde Marke, die aus der sprachunüblichen Darstellung eines Begriffs mit stark beschreibendem Anklang besteht (im Streitfall: scan2net“), wird markenmäßig benutzt, wenn sie als Metatag im Quelltext einer Internetseite verwendet wird mit der Folge, dass die Suchfunktion beeinflusst wird, wenn der Nutzer die Marke als Suchwort eingibt.

21. Verwendung einer fremden Marke im Sinne einer „Markennennung“

[OLG Frankfurt, Ur. v. 03.11.2016, 6 U 63/16 – Lube-Shuttle](#)

LG Frankfurt, Ur. v. 16.03.2016, 2-6 O 516/15

Leitsatz

Die besonderen Grundsätze zur Beurteilung der Verwendung einer fremden Marke als Hinweis auf die Kompatibilität des angebotenen Erzeugnisses mit den unter der Marke vertriebenen Erzeugnissen (sog. Markennennung) greifen nur ein, wenn der angesprochene Verkehr die verwendete Marke zweifelsfrei als „fremde Marke“

und nicht als eigene Marke des Verwenders erkennt. Daran fehlt es, wenn die fremde Marke in der Werbung auf dem angebotenen eigenen Erzeugnis (hier: Fettkartusche) wiedergegeben wird und nicht zugleich in deutlicher Form darauf hingewiesen wird, dass es sich lediglich um die fremde Marke des Erzeugnisses (hier: Fettpresse) handelt, für welches das angebotene Erzeugnis bestimmt ist.

Rechtsprechung in Leitsätzen

Große Beschwerdekammer

22. Teilprioritäten bei generic „OR“-claims

[Große Beschwerdekammer, Ent. v. 29.11.2016, G 1/15](#)

Leitsatz (red.)

Der Anspruch auf Teilprioritäten darf für Ansprüche, welche alternative Ausführungsformen mit generischen Ausdrücken oder auf andere Weise beinhalten (generic „OR“-claim), nicht zurückgewiesen werden, wenn besagte alternative Ausführungsformen zum ersten Mal, direkt (oder wenigstens impliziert) und eindeutig und in ausführbarer Weise im Prioritätsdokument offenbart wurden.

BGH

23. Offenkundige Vorbenutzung

[BGH, Urt. v. 08.11.2016, X ZR 116/14](#)

[BPatG, Urt. v. 10.07.2014, 2 Ni 12/12 \(EP\)](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Veräußerung eines Gegenstands, der die Lehre des Streitpatents vorwegnimmt, ohne Begründung einer Geheimhaltungspflicht führt für sich genommen noch nicht zur Offenkundigkeit. Es muss vielmehr darüber hinaus die nicht nur theoretische Möglichkeit eröffnet sein, dass beliebige Dritte und damit auch Fachkundige zuverlässige und ausreichende Kenntnis von der Erfindung erlangen (st. Rspr. des BGH).
2. Dies kann unmittelbar dadurch geschehen, dass ein unbegrenzter Personenkreis die Vorbenutzungshandlung oder den vorbenutzten Gegenstand wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Es kann aber auch genügen, dass einzelne Fachleute, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, entsprechende Kenntnis erlangen. Schließlich kommt in Betracht, dass zwar nur einzelne Personen, die keine Fachleute sind, den vorbenutzten Gegenstand wahrnehmen, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, jedoch die Möglichkeit besteht, dass sie ihre Kenntnisse weitergeben. Insoweit bedarf es nicht der Feststellung, dass derjenige, der von der Vorbenutzungshandlung Kenntnis erlangt, sich tatsächlich näher mit der Erfindung beschäftigt und die dadurch erlangten Kenntnisse an Dritte weitergegeben hat, vielmehr genügt, dass bei objektiver Würdigung der Umstände des Falles nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich ist, dass der Betreffende die Vorbenutzungshandlung zur Kenntnis nimmt, die in ihr verkörperte technische Lehre erkennt und versteht und an Dritte weitergibt.

3. Besteht die Benutzungshandlung darin, dass der betreffende Gegenstand an einen Dritten geliefert wird, kommt es darauf an, ob die Weiterverbreitung der von dem Empfänger der Lieferung erhaltenen Kenntnis an beliebige Dritte nach der Lebenserfahrung nahegelegen hat. Die Antwort auf diese Frage hängt maßgeblich davon ab, ob für den Mitteilungsempfänger eine Pflicht zur Geheimhaltung bestand oder wenigstens nach der Lebenserfahrung anzunehmen war, dass er die Benutzungshandlung, etwa wegen eines eigenen geschäftlichen oder sonstigen Geheimhaltungsinteresses tatsächlich geheim halten werde. Bei einer solchen Sachlage ist die Offenkundigkeit im Allgemeinen zu verneinen. Ist dagegen eine Geheimhaltungspflicht nicht vereinbart worden und eine Geheimhaltung auch sonst nicht zu erwarten, ist in der Regel davon auszugehen, dass mit der Lieferung die Kenntnis von der Erfindung der Öffentlichkeit preisgegeben und die jedenfalls nicht fernliegende Möglichkeit geschaffen worden ist, dass beliebige Dritte von ihr Kenntnis nehmen können.

24. Gleiche Begriffe im Zusammenhang eines Patentanspruchs

[BGH, Urt. v. 05.10.2016, X ZR 21/15 – Zungenbett](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.01.2015, I-2 U 28/13 – Weichenanlage mit Zungenvorrichtung](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 30.04.2013 – 4c O 6/13 – Weichenanlage mit Zungenvorrichtung](#)

Leitsatz

Gleiche Begriffe haben im Zusammenhang eines Patentanspruchs im Zweifel auch gleiche Bedeutung. Ein unterschiedliches Verständnis eines Begriffs im Oberbegriff und im Kennzeichen eines Patentanspruchs oder sonst in unterschiedlichen Zusammenhängen kommt nur dann in Betracht, wenn die Auslegung des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen ein solches Verständnis ergibt.

25. Patentfähigkeit eines Futtermischwagens

[BGH, Urt. v. 27.10.2016, X ZR 66/14](#)

[BPatG, Urt. v. 30.06.2014, 4 Ni 18/12](#)

Leitsätze

1. Es ist eine Frage des Einzelfalls, in welchem Umfang und mit welcher Konkretisierung der Fachmann Anregungen im Stand der Technik benötigt, um eine bekannte Lösung in bestimmter Weise weiterzuentwickeln. Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Sachverhaltselemente. Dabei sind nicht nur ausdrückliche Hinweise an den Fachmann beachtlich. Vielmehr können auch Eigenarten des in Rede stehenden technischen Fachgebiets, insbesondere betreffend die Ausbildung von Fachleuten, die übliche Vorgehensweise bei der Entwicklung von Neuerungen, technische Bedürfnisse, die sich aus

der Konstruktion oder der Anwendung des in Rede stehenden Gegenstands ergeben, und auch nicht-technische Vorgaben eine Rolle spielen (BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2011 - X ZB 6/10, GRUR 2012, 378 - Installiereinrichtung II). **(nichtamtl.)**

2. Gehört beispielsweise eine maschinenbautechnische Lösung als ein generelles, für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in Betracht zu ziehendes Mittel ihrer Art nach zum allgemeinen Fachwissen des angesprochenen Ingenieurs, kann Veranlassung zu ihrer Heranziehung bereits dann bestehen, wenn sich die Nutzung ihrer Funktionalität in dem zu beurteilenden Zusammenhang als objektiv zweckmäßig darstellt und keine besonderen Umstände feststellbar sind, die eine Anwendung aus fachlicher Sicht als nicht möglich, mit Schwierigkeiten verbunden oder sonst untunlich erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 11. März 2014 - X ZR 139/10, GRUR 2014, 647 Rn. 25, 26 - Farbversorgungssystem; Beschluss vom 25. Februar 2014 - X ZB 5/13, BGHZ 200, 229 Rn. 38 - Kollagenase I). **(nichtamtl.)**
3. Gehört es zum allgemeinen Fachwissen, dass eine aus der Blechoberfläche vorspringende dreidimensionale Form auch durch Umformen des Blechs selbst hergestellt werden kann, ergibt sich hieraus für den Fachmann keine hinreichende Veranlassung, diese Art der Formgebung für die entsprechenden Leiteinrichtungen des streitgegenständlichen Futtermischwagens einzusetzen. **(red.)**

26. Streitwert im Berufungsverfahren

[BGH, Beschl. v. 29.11.2016, X ZR 89/14](#)

[BPatG, Ur. v. 03.06.2014, 3 Ni 8/13](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Der Umstand, dass sich die Restlaufzeit des Streitpatents zwischen dem Zeitpunkt der Klageeinreichung und dem Zeitpunkt der Einlegung der Berufung stets vermindert, rechtfertigt regelmäßig nicht die Annahme eines geringeren Werts, da der Streitwert ohnehin nicht und insbesondere nicht nach Jahren und Monaten exakt bestimmt, sondern nur geschätzt werden kann.

27. Erzeugnisschutz für Datenfolgen

[BGH, Ur. v. 27.09.2016, X ZR 124/15 – Rezeptor-tyrosinkinase II](#)

[OLG München, Ur. v. 22.10.2015, 6 U 4891/14](#)

[LG München I, Ur. v. 20.11.2014 – 7 O 13161/14](#)

Leitsätze

1. Eine Datenfolge kommt nur dann als durch ein patentgeschütztes Verfahren unmittelbar hergestelltes Erzeugnis in Betracht, wenn sie sachlich-technische Eigenschaften aufweist, die ihr durch das Verfahren aufgeprägt worden sind, und sie daher ihrer Art nach tauglicher Gegenstand eines Sachpatents sein kann (im Anschluss an BGH, Urteil vom 21. August 2012 - X ZR 33/10, BGHZ 194, 272 - MPEG-2-Videosignalcodierung).

2. Die Darstellung eines mittels eines patentgeschützten Verfahrens gewonnenen Untersuchungsberichts und hieraus gewonnener Erkenntnisse stellt als Wiedergabe von Informationen kein Erzeugnis dar, das Schutz nach § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG genießen kann.

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

28. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Absehen von Sachverständigengutachten

[BGH, Beschl. v. 20.12.2016, X ZB 7/16](#)

[BPatG, Beschl. v. 03.11.2015, 14 W \(pat\) 12/09](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann verletzt sein, wenn ein technischer Beschwerdesenat von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absieht, obwohl es sich aufgrund konkreter Umstände aufdrängt, dass es zur Beurteilung des Sachverhalts der Heranziehung zusätzlicher externer Sachkunde bedarf (BGH, Beschluss vom 26. August 2014 – X ZB 19/12, GRUR 2014, 1235, Rn. 8 f. – Kommunikationsrouter).
2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, wenn ein Gericht deshalb von einer beantragten Beweisaufnahme absieht, weil es die unter Beweis gestellte Tatsache für unerheblich hält. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Auffassung des Gerichts auf einer zutreffenden rechtlichen Beurteilung beruht.
3. Eine sachlich fehlerhafte unvollständige oder un schlüssige Begründung rechtfertigt nicht die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nach § 100 Abs. 3 Nr. 6 PatG. Eine Entscheidung ist vielmehr nur dann im Sinne der genannten Vorschrift nicht mit Gründen versehen, wenn eines von mehreren selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln bei der Begründung übergangen ist. Ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel in diesem Sinne ist nur bei einem solchen Tatbestand gegeben, der für sich allein rechtsbegründend, rechtsvernichtend, rechtshindernd oder rechtserhaltend wäre.

29. Neue Widerspruchsgründe im Einspruchsbeschwerdeverfahren

[BGH, Beschl. v. 08.11.2016, X ZB 1/16 – Ventileinrichtung](#)

[BPatG, Beschl. v. 28.09.2015, 9 W \(pat\) 49/10](#)

Leitsätze

1. Das Patentgericht ist nicht befugt, im Einspruchsbeschwerdeverfahren von Amts wegen neue Widerspruchsgründe, die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor dem Patentamt waren, aufzugreifen und hierauf seine Entscheidung zu stützen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. Januar 1995 - X ZB 11/92, BGHZ 128, 280 = GRUR 1995, 333 - Aluminiumtrihydroxid).

2. Wenn eine das Patent aufrechterhaltende Entscheidung des Patentamts in zulässiger Weise mit der Beschwerde angefochten ist, darf der Einsprechende im Beschwerdeverfahren zusätzliche Widerrufsgründe geltend machen, die nicht zum Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gehören.

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

30. Zum Nichtigkeitsverfahren

[BGH, Urt. v. 05.10.2016, X ZR 78/14 – Opto-Bauelement](#)

[BPatG, Urt. v. 05.08.2014, 2 Ni 34/12 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Der Umstand, dass eine vom materiell Berechtigten eingereichte Teilanmeldung formell fehlerhaft war, steht der Zubilligung des in Art. 76 Abs. 1 Satz 2 EPÜ vorgesehenen Zeitrangs in einem Nichtigkeitsverfahren jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Fehler zu einem späteren Zeitpunkt behoben wurde und eine Teilanmeldung zu diesem Zeitpunkt noch zulässig war.
2. Die Wahl einer bestimmten Entgegenhaltung oder Vorbenutzung als Ausgangspunkt für die Lösung eines technischen Problems bedarf grundsätzlich der Rechtfertigung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 - X ZR 89/07, BGHZ 179, 168 = GRUR 2009, 382 Rn. 51 - Olanzapin; Urteil vom 18. Juni 2009 - Xa ZR 138/05, GRUR 2009, 1039 Rn. 20 - Fischbissanzeiger).
3. Für die Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Ausgangspunkt für den Fachmann naheliegend war, ist grundsätzlich ohne Bedeutung, ob andere Ausgangspunkte möglicherweise als noch näherliegend in Betracht kommen.
4. Ein gemäß § 83 Abs. 1 PatG erteilter Hinweis des Patentgerichts, ein in einem Unteranspruch vorgesehenes Merkmal dürfte aus den vorgelegten Dokumenten nicht bekannt sein, gibt dem Nichtigkeitskläger regelmäßig Veranlassung, die Gründe aufzuzeigen, aus denen die Patentfähigkeit für den Gegenstand dieses Unteranspruchs zu verneinen ist.

31. Nichtigkeitserklärung bei Verteidigung mit nur bestimmten Anspruchssätzen

[BGH, Urt. v. 13.09.2016, X ZR 64/14 – Datengenerator](#)

[BPatG, Urt. v. 23.01.2014, 2 Ni 19/12](#)

Leitsätze

1. Verteidigt der Patentinhaber das Streitpatent im Nichtigkeitsverfahren nur mit bestimmten Anspruchssätzen, rechtfertigt es die vollständige Nichtigkeitserklärung des Patents, wenn es sich in keiner verteidigten Fassung als insgesamt rechtsbeständig erweist. Bei der Prüfung des Begehrens des Patentinhabers darf jedoch nicht am Wortlaut seiner Anträge gehaftet werden, sondern ist vom Gericht das tatsächlich Gewollte zu ermitteln und hierbei das gesamte Vorbringen des Patentinhabers zu

berücksichtigen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 27. Juni 2007 - X ZB 6/05, BGHZ 173, 47 - Informationsübermittlungsverfahren II).

2. Stellt der Patentinhaber einen Anspruchssatz zur Entscheidung, der nebengeordnete Ansprüche enthält, die nicht nur wegen unterschiedlicher Anspruchskategorien in einem Nebenordnungsverhältnis stehen, sondern sachlich unterschiedliche Lösungen enthalten, liegt die Annahme regelmäßig fern, der Patentinhaber wolle auch die übrigen Patentansprüche nicht verteidigen, falls sich der Gegenstand nur eines dieser Ansprüche als nicht patentfähig oder ein Anspruch aus anderen Gründen als nicht zulässig oder nicht rechtsbeständig erweise.

BPatG

32. Zum Nachweis einer GbR

[BPatG, Beschl. v. 17.12.2016, 10 W \(pat\) 7/15 – Mehrschichtlager](#)

Leitsatz

Hat es eine Rechtsgemeinschaft von Beschwerdeführern versäumt, innerhalb der Beschwerdefrist vorzutragen, dass es sich bei ihr um eine gebührenrechtlich privilegierte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt und gilt deshalb ihre Beschwerde mangels ausreichender Gebühreinzahlung als nicht erhoben, so kann die im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags nachzuholende versäumte Handlung - statt einer Gebührennachzahlung - grundsätzlich auch in der Nachholung des versäumten Vortrags bestehen (analoge Anwendung von § 123 Abs. 1 und 2 PatG).

33. Widerruf eines ergänzenden Schutzzertifikats

[BPatG, Beschl. v. 07.12.2016, 15 W \(pat\) 22/14 – Trifloxystrobin](#)

Leitsatz

Der Widerruf eines ergänzenden Schutzzertifikates kann auf Antrag des Inhabers analog § 64 Patentgesetz erfolgen.

OLG

34. Umfang der Befugnis zur Erteilung von Unterlizenzen

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2016, 6 U 37/15](#)

[LG Mannheim, Urt. v. 06.02.2015, 7 O 289/10](#)

Leitsätze

1. Sofern dem ausschließlichen Lizenznehmer eine Befugnis zur Erteilung von Unterlizenzen zusteht (vgl. BGH GRUR 2002, 801, 803 - Abgestuftes Getriebe), kann diese Befugnis mangels ausdrückli-

cher Regelung keinen weiteren Umfang haben als die eigene Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers.

2. Die Reichweite der Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers ist mangels konkreter Festlegung unter Rückgriff auf den aus dem Vertrag und den sonstigen Umständen erkennbaren Zweck der Lizenzräumung zu bestimmen.
3. Zur Verwirkung von Ansprüchen wegen Patentverletzung.
4. Der nach Verjährung des Schadensersatzanspruchs verbleibende Restschadensersatzanspruch gemäß § 141 Satz 2 PatG i.V.m. § 852 BGB kann sich - anders als die Eingriffskondition gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB - auch auf den vom Verletzer erzielten Gewinn erstrecken (Fortführung von BGHZ 71, 86 - Fahrradgepäckträger II).

35. Zur Auslegung des Klagepatents

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.07.2016, I - 2 U 5/14 – Partikel-Auffangvorrichtung](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.2013, 4c O 49/13 – Partikel-Auffangvorrichtung](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Auslegung des Klagepatents hat aus dem Blickwinkel des Prioritätstages zu erfolgen, was bedingt, dass die Merkmale des Patentanspruchs vor dem Hintergrund desjenigen Wissens interpretiert werden müssen, das dem Durchschnittsfachmann zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden hat. Für das Verständnis des Klagepatents und der in ihm verwendeten Begriffe kann deswegen nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Nano-Technologie im Prioritätszeitpunkt unstrittig noch in ihren Anfängen steckte, so dass dem Fachmann die zur Herstellung der für die Bereitstellung einer stabilen Dispersion, bei der es nicht zu einer baldigen Ausfällung oder Ausflockung der Partikel kommt, benötigten sehr kleinen Partikelgrößen noch nicht zur Verfügung standen (vgl. BGH, GRUR 1989, 903 – Batteriekassenschnur; GRUR 1983, 497 – Absetzvorrichtung).
2. Der Umstand, dass der Fachmann für die Auslegung auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Fachmanns zum Anmelde- und Prioritätstag zurückgreift führt nicht zwingend und in jedem Fall dazu, dass der Schutzbereich eines Patents von vornherein auf solche Gegenstände beschränkt ist, die zum Anmelde- bzw. Prioritätszeitpunkt bereits bekannt oder technisch umsetzbar waren (BGH, GRUR 1991, 518, 519 – Polyesterfäden).

36. Mitberechtigung am europäischen Patent und Beweislast bei Doppelerfindungen

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.06.2016, I - 2 U 71/11 – Wasserturm für Rauchgas-Einrichtung](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 21.06.2011, 4b O 44/09 – Wasserturm für Rauchgas-Einrichtung](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Nicht anders als bei einer deutschen Patentanmeldung oder einem deutschen Patent (vgl. BGH, GRUR 1979, 540, 541 – Biedermeiermanschetten; GRUR 2006, 747 – Schneidbrennerstromdüse) steht auch bei einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent den an einer Erfindung Beteiligten eine Mitberechtigung an der Anmeldung oder dem Patent zu, die dem einzelnen materiellen Mitberechtigten einen Anspruch auf Einräumung eines Anteils gegen den gewährt, der formell Alleinrechtsinhaber ist. Ein an der Erfindung Beteiligter kann demgemäß nach Art. II § 5 Abs. 1 S. 1 IntPatÜG die Einräumung einer Mitberechtigung an dem Patent verlangen.
2. Die Erfindung des Vindikationsklägers ist mit dem Gegenstand des Streitpatents wesensgleich, wenn beide im technischen Problem und seiner Lösung im Wesentlichen übereinstimmen (vgl. BGH 1971, 210, 212 – Wildverbissverhinderung; GRUR 1981, 186, 188 f – Spinnturbine II).
3. Das Erfordernis der fertigen Erfindung ist mit der Ausführbarkeit der Erfindung gleichbedeutend. Fertig in diesem Sinne ist eine Erfindung, wenn der Durchschnittsfachmann die Lehre nach den Angaben des Erfinders mit Erfolg ausführen kann (vgl. BGH, GRUR 1971, 210, 212 – Wildverbissverhinderung).
4. Im Prozess des Berechtigten gegen den Nichtberechtigten auf Übertragung der Patentanmeldung oder nach dessen Erteilung des Patents muss grundsätzlich der Kläger beweisen, dass er beziehungsweise der Erfinder, von dem er sein Recht ableitet, der Urheber der konkret angemeldeten Lehre war. Er muss nachweisen, dass die Anmeldung auf seine erfinderische Leistung zurückgeht. Steht aber fest, dass der auf Abtretung der Rechte Klagende Kenntnis von der streitigen Erfindung hatte, dem Anmelder vor der Anmeldung Kenntnis vom Gegenstand der Erfindung vermittelte und der Anmelder im Anschluss daran die Erfindung zum Patent anmeldete, ist es Sache des Patentanmelders, die Umstände, aus denen eine von ihm behauptete Doppelerfindung hergeleitet werden soll, eingehend zu substantiieren (BGH GRUR 1979, 145, 147 – Aufwärmvorrichtung; GRUR 1981, 823, 845 – Schleppfahrzeug).
5. Grundsätzlich muss daher der Vindikationskläger darlegen und beweisen, dass der Anmelder oder Patentinhaber nicht auch (Doppel-)Erfinder ist (BGH GRUR 1979, 145, 147 – Aufwärmvorrichtung). Dafür genügt es jedoch, wenn er darlegt und beweist, dass er dem Anmelder vor der Anmeldung Kenntnis vom Gegenstand der Erfindung vermittelt

hat; danach ist es Sache des Patentanmelders, die von ihm behauptete Doppelerfindung eingehend zu substantiiieren (BGH GRUR 1979, 145, 147 – Aufwärm-vorrichtung; GRUR 2001, 823 – Schleppfahrzeug). Dafür muss der Vindikationsbeklagte, der die Erfindung unabhängig vom Kläger, von dem feststeht, dass er im Besitz der Erfindung war, gemacht zu haben behauptet, im Einzelnen darlegen und beweisen, auf welche konkrete Tatsachen und Umstände er seine unabhängige Erfinderschaft im Einzelnen stützt.

2. Es ist fraglich, ob ein Abwarten von gut vier Monaten ein langes Zuwarten in dem dargestellten Sinne begründet. In diesem Zusammenhang ist die gesetzgeberische Wertung zu berücksichtigen, dass eine Frist für die Einlegung des Widerspruchs nicht vorgesehen ist. Jedenfalls aber fehlt es an dem erforderlichen Umstandsmoment. Insoweit ist anerkannt, dass der Gläubiger jedenfalls in der Zeit, in der – wie vorliegend – das Hauptsacheverfahren noch läuft, grundsätzlich mit einem Widerspruch des Schuldners rechnen muss (BGH, NJW 1992, 2297 (2298)).

37. Berichtigung einer unrichtigen Parteibezeichnung

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.06.2016, I - 15 U 69/15 – Vergleichsvertrag](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2015, 4a O 66/15 – Vergleichsvertrag](#)

Leitsätze

1. Die Berichtigung einer ungenauen oder unrichtigen Parteibezeichnung ist jederzeit von Amts wegen möglich, wenn die Identität der Partei gewahrt bleibt. Bei einer mehrdeutigen oder unrichtigen äußeren Parteibezeichnung ist grundsätzlich die Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen sein soll (BGH, NJW 1987, 1947). **(nichtamtl.)**
2. Die Bezeichnung ist auslegungsfähig und es können zur Auslegung sowohl die gesamte Klageschrift und ihr beigefügte Unterlagen als auch spätere Prozessvorgänge herangezogen werden, weil maßgeblich die Verhältnisse bei Schluss der letzten mündlichen Verhandlung sind. Inhaltlich ist entscheidend, welchen Sinn die Erklärung zu diesem Zeitpunkt aus der Sicht des Gerichts und des Prozessgegners hat (BGH, NJW-RR 2006, 1569). **(nichtamtl.)**
3. Es stellt sich als im Nachhinein unschädliche Falschbezeichnung dar, wenn im Verfügungsantrag „die Erben“ in Pluralform angegeben sind, während es sich tatsächlich nur um einen Erben handelt und dieser fälschlich nicht als Alleinerbe, sondern als gesetzlicher Vertreter einer Erbengemeinschaft aufgeführt wird. **(red.)**

LG

38. Verwirkung des Widerspruchs gem. § 924 Abs. 1 ZPO

[LG Düsseldorf, Urt. v. 13.10.2016, 4a O 23/16 – Kaltfolienapplizierung](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Eine grundsätzlich mögliche Verwirkung des Widerspruchs gem. § 924 Abs. 1 ZPO setzt neben dem sehr langen Zuwarten des Schuldners (Zeitmoment) Verhältnisse voraus, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (Umstandsmoment).

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

39. Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Lizenzschadens verstößt nicht gegen das europäische Sekundärrecht

[EuGH, Urt. v. 25.01.2017, C-367/15](#)

Art. 13 der [Richtlinie 2004/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach der Inhaber des verletzten Rechts des geistigen Eigentums von der Person, die dieses Recht verletzt hat, entweder die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens – bei der sämtliche für den Anlassfall maßgebenden Aspekte zu berücksichtigen sind – oder, ohne den tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen, die Zahlung einer Geldsumme verlangen kann, die dem Doppelten der angemessenen Vergütung entspricht, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Werks zu entrichten gewesen wäre, nicht entgegensteht.

BVerfG

40. Unzulässigkeit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen das Presse-Leistungsschutzrecht (§§ 87f, 87g UrhG)

[BVerfG, Beschl. v. 10.10.2016, 1 BvR 2136/14](#)

Leitsätze

1. Das Kernelement des Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist das in § 87f Abs. 1 Satz 1 UrhG normierte Recht, über die öffentliche Zugänglichkeit ihrer Presseerzeugnisse für gewerbliche Zwecke zu bestimmen. (red.)
2. Dieses Ausschließlichkeitsrecht gilt nur gegenüber gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen oder Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten („News-Aggregatoren“), und verbietet nicht die Übernahmen einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte. Ziel war ausweislich der Gesetzesbegründung ein verbesserter Schutz von Presseerzeugnissen im Internet gegenüber Suchmaschinenbetreibern und News-Aggregatoren, die für die eigene Wertschöpfung systematisch auf verlegerische Leistungen zugriffen und diese in einer Weise nutzten, die über die bloße Verlinkung hinausgehe. (nichtamtl.)
3. Der in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass ein Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverlet-

zung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. (nichtamtl.)

4. Kann in zumutbarer Weise Rechtsschutz bei Fachgerichten erlangt werden, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Dies gilt allerdings nicht, soweit der Betroffene dadurch zu Dispositionen veranlasst wird, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können oder das Durchlaufen des Instanzenzugs ersichtlich ohne Erfolg wäre. (red.)
5. Gegen ein auf die angegriffene Norm gestützte Unterlassungs- und Schadensersatzbegehren ist ein solcher Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten möglich. Darüber hinaus bestehen nach dem VGG Rechtsschutzmöglichkeiten vor der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle, die bei Streitigkeiten über die Anwendbarkeit oder Angemessenheit eines durch eine Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarifs zwingend einer gerichtlichen Geltendmachung vorgeschaltet ist. (red.)
6. Die Fachgerichte haben bei der Auslegung und Anwendung der angegriffenen Normen die Möglichkeit und die Verpflichtung, die Grundrechtspositionen der Beschwerdeführerinnen hinreichend zu berücksichtigen. Sie haben die im Gesetz zum Ausdruck kommende Interessenabwägung zwischen den geschützten Rechtspositionen der Presseverleger und den damit konkurrierenden Grundrechtspositionen insbesondere von Suchmaschinenbetreibern und Anbietern, die die Inhalte entsprechend aufbereiten, nachzuvollziehen und dabei unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkungen zu vermeiden. (nichtamtl.)
7. Soweit die Zivilgerichte eine ausreichende Berücksichtigung der Grundrechte der Beschwerdeführerinnen im Rahmen der Auslegung und Anwendung der angegriffenen Vorschriften nicht für möglich erachten, ist gegebenenfalls nach Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit einzuholen. (nichtamtl.)

BGH

41. Urheberrechtsverletzung durch Bot-Software

[BGH, Urt. v. 06.10.2016, I ZR 25/15 – World of Warcraft I](#)

[OLG Dresden, Urt. v. 20.01.2015, 14 U 1127/14](#)

[LG Leipzig, Urt. v. 15.07.2014, 5 O 1155/13](#)

Leitsätze

1. Nach § 69d Abs. 3 UrhG darf der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms Berechtigte die Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Programms, zu denen er nach dem Lizenzvertrag berechtigt ist, auch dann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers vornehmen, um das Funktionieren

dieses Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen und die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn er dabei gewerbliche oder berufliche Zwecke verfolgt und der Lizenzvertrag lediglich eine Nutzung des Programms zu privaten Zwecken gestattet (Anschluss an EuGH, Urteil vom 2. Mai 2012 - C-406/10, GRUR 2012, 814 Rn. 61 und 47 = WRP 2012, 802 - SAS Institute/WPL).

- Die Bestimmung des § 69d Abs. 3 UrhG ist allein auf Computerprogramme und nicht auf andere urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen anwendbar. Die Vervielfältigung eines Computerspiels, das nicht nur aus einem Computerprogramm besteht, sondern auch andere urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen enthält, ist daher hinsichtlich der Vervielfältigung der anderen Werke oder Leistungen nicht nach § 69d Abs. 3 UrhG zulässig.

42. Pressemitteilung: Keine Störerhaftung für passwortgesichertes WLAN

Der auch für Urheberrecht zuständige 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 24.11.2016, (I ZR 220/15 – WLAN-Schlüssel) entschieden, dass der Betreiber eines Routers, der mit einem durch den Hersteller vergebenen und auf der Routerrückseite aufgedruckten WPA2-Schlüssel gesichert ist, nicht als Störer haftet. Der BGH führte als Begründung an, dass der Inhaber eines Internetanschlusses mit WLAN nur dahingehend zur Prüfung verpflichtet ist, ob der eingesetzte Router über die zum Kaufzeitpunkt marktüblichen Sicherungsstandards verfügt. Dies ist jedenfalls bei der Nutzung des WPA2 Standards gegeben, soweit ein individuelles und ausreichend langes Passwort genutzt wird. Die Beibehaltung eines voreingestellten WLAN-Passworts kann insbesondere dann eine Verletzung darstellen, wenn es sich nicht über ein individuell zugewiesenes, sondern für eine Mehrzahl von Geräten verwendetes Passwort handelt. Dies war im der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt allerdings nicht gegeben.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 24.11.2016](#)

Vorinstanzen:

[LG Hamburg, Urt. v. 29.09.2015, 310 S 3/15](#)

[AG Hamburg, Urt. v. 09.01.2015, 36a C 40/14](#)

OLG

43. Urheberrechtsschutz für Stellenanzeige

[KG, Beschl. v. 18.07.2016, 24 W 57/16](#)

[LG Berlin, Beschl. v. 30.06.2016, 16 O 290/16](#)

Leitsätze

- Sprachliche Mitteilungen sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhG geschützt, wenn sie entweder ihrer Darstellungsform nach oder wegen ihres Inhal-

tes eine persönliche geistige Schöpfung beinhalten. **(nichtamtl.)**

- Nach allgemeiner Meinung ist die Untergrenze der Eigentümlichkeit die so genannte kleine Münze. Darunter werden einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen verstanden, die nur einen geringen Schöpfungsgrad aufweisen, ohne dass es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt. **(nichtamtl.)**
- Diese ist nicht gegeben, wenn die aufgelisteten Tätigkeiten und Tätigkeitsvoraussetzungen bereits durch das Anforderungsprofil der Tätigkeit vorgegeben sind, auch wenn das Anforderungsprofil einer neuen Stelle erstmals geschaffen wird. Dies gilt unbenommen der Tatsache, dass andere Arbeitgeber zur Formulierung des Anforderungsprofils möglicherweise nicht im Stande sind. **(red.)**
- Die Frage, ob Teile einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzen, bemisst sich nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Das Werk muss sich mithin von der Masse des Alltäglichen und von der lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistung abheben (BGH, GRUR 1987, 704 (706) - Warenzeichenlexika). Bei Schriftwerken der in Frage stehenden Art gelten gerade nicht die bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 UrhG bestehenden geringeren Anforderungen an die Schutzfähigkeit (BGH, GRUR 1993, 34 (36) - Bedienungsanweisung). **(nichtamtl.)**
- Allein ein lockerer Sprachstil im ersten Absatz unter der Überschrift "Stellenbeschreibung" führt allerdings nicht zu einer Individualisierung eines Textes. **(red.)**

44. Keine Kürzung der Vergütungsanteile durch GEMA

[KG, Teilurt. v. 14.11.2016, 24 U 96/14](#)

[LG Berlin, Urt. v. 13.05.2014, 16 O 75/13](#)

Leitsätze

- Eine Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 S.1 UrhWG a.F. (jetzt: § 27 VGG) ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. **(nichtamtl.)**
- Damit ist es - so der Bundesgerichtshof - unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der Verwertungsgesellschaft ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan einen pauschalen

Anteil der Verwertungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. **(nichtamtl.)**

3. Insbesondere ist eine Beteiligung von Verlegern an den Einnahmen der Beklagten nicht allein deshalb zulässig, weil diese mit ihr Wahrnehmungsverträge geschlossen oder ihr Werke gemeldet haben. Eine Beteiligung von Verlegern setzt vielmehr voraus, dass die Einnahmen der Beklagten auf der Wahrnehmung originärer oder von den Musik- und Textautoren abgeleiteter Rechte oder Ansprüche dieser Verleger beruhen. **(nichtamtl.)**
4. Eine Ausschüttung der durch die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen der Berechtigten erzielten Einnahmen an Nichtberechtigte kann nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, das sei materiell leistungsgerecht, weil die betreffenden Nichtberechtigten schützenswerte Leistungen erbracht hätten. **(nichtamtl.)**
5. Verleger dürfen darum nach dem genannten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 21.04.2016, I ZR 198/13, GRUR 2016, 596 – Verlegeranteil) nicht allein deshalb an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft beteiligt werden, weil ihre verlegerische Leistung eine Voraussetzung für vergütungspflichtige Nutzungen der verlegten Werke schafft. **(nichtamtl.)**
6. Nach geltender Gesetzeslage stehen den Verlegern nach dem Urheberrechtsgesetz keine eigenen Rechte oder Ansprüche zu, die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden könnten. Verleger sind - von Presseverlegern abgesehen - nicht Inhaber eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts. **(nichtamtl.)**
7. Der Urheber kann dem Verleger nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Grundsatz nicht nur seine gesetzlichen Vergütungsansprüche und urheberrechtlichen Nutzungsrechte, sondern auch seine Ansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft auf Herausgabe des Erlöses aus der Durchsetzung dieser Vergütungsansprüche bzw. aus der Wahrnehmung dieser Nutzungsrechte wirksam abtreten. **(nichtamtl.)**
8. Die Annahme einer Vorausabtretung erfordert aber konkrete Anhaltspunkte in den Berechtigungsverträgen. **(red.)**

45. Pressemitteilung: Suchmaschinenbetreiber nicht zur eigenständigen Überprüfung von Inhalten verpflichtet

Der unter anderem für Pressesachen zuständige 6. Zivilsenat des OLG Karlsruhe hat in einem Urteil vom 14.12.2016 (6 U 2/15) das Bestehen der Pflicht eines Suchmaschinenbetreibers zur Durchsuchung und Überprüfung von durch Dritte online gestellten Inhalten verneint. Dies gilt auch dann, wenn die Inhalte den Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen. Die Pflicht, eine Verlinkung zu unterlassen, bestehe nur dann, wenn

der Suchmaschinenbetreiber einen konkreten Hinweis auf eine Rechtsverletzung hat. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Identifizierung und Überprüfung möglicherweise rechtsverletzender Inhalte wurde verneint. Vor diesem Hintergrund besteht also eine Obliegenheit des Betroffenen, die Suchmaschine jeweils über die konkreten Verlinkungen zu informieren.

Quellen: [OLG Karlsruhe, Pressemitteilung v. 22.12.2016: urheberrecht.org](#)

Vorinstanz: [LG Heidelberg, Urt. v. 09.12.2014, 2 O 162/13](#)

LG

46. Anspruch auf Einwilligung zur Vernichtung eines gefälschten Bildes

[LG Berlin, Urt. v. 17.11.2016, 28 O 498/14](#)

Leitsätze

1. Befindet sich auf einem Bild, das mit der Jahreszahl 1914 versehen ist, unstreitig ein Weißpigment, das erst Ende der 1930er Jahre auf dem Markt erhältlich war, liegt der Schluss einer Fälschung nahe, soweit nicht ersichtlich ist und behauptet wird, dass das Weißpigment erst nachträglich eingebettet wurde. **(red.)**
2. Indizien für das Vorliegen einer Fälschung können sich darüber hinaus aus Darlegungen zur Auswahl des Motivs, des Bildaufbaus nebst seiner Proportionen, der abgebildeten Personen, Gegenstände und Landschaft, der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu dem Originalwerk, der Strichführung und dem verwendeten Zeichenstift (Tuschpinsel anstelle einer Rohr- oder Tuschfeder) ergeben. **(red.)**
3. Nicht nur die identische Werkwiedergabe stellt eine Vervielfältigung i.S.d § 16 Abs. 1 UrhG dar, sondern auch nahezu identische Wiedergaben, bei denen beispielsweise die Größenordnung verändert wurde. Dies gilt auch für nachgemalte Originale. Unwesentlich ist dabei, ob mit der Vervielfältigung der Eindruck erweckt werden soll, es handle sich um das Original. Es ist vielmehr ausreichend, dass es durch die Art seiner Gestaltung aus einem bestimmten Oeuvre des Künstlers erscheint. **(red.)**
4. Auch die Übernahme der unverwechselbaren Eigenschaften eines Kunstwerks – wie Motiv, Strichführung, Darstellungsform – nimmt am Vervielfältigungsschutz teil (siehe auch BGH, Urteil vom 11.03.1993 – I ZR 264/91, „Asterix-Persiflagen“). Dies gilt umso mehr, wenn hierdurch nicht nur eine Anlehnung an das Urheberrecht eines Künstlers erfolgt, sondern der fälschliche Eindruck erweckt wird, es handle sich bei der Vervielfältigung um ein Originalwerk aus Künstlerhand. **(nichtamtl.)**
5. Die unberechtigte Einlieferung eines gefälschten Bildes zwecks Versteigerung stellt eine Verletzung des in § 17 Abs. 1 UrhG normierten Verbreitungsrechts dar. **(red.)**

6. Ist die Entfernung des Monogramms oder die dauerhafte Kennzeichnung des Werks als Fälschung nicht möglich, so ist die begehrte Vernichtung nach § 98 Abs. 1 UrhG nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 98 Abs. 4 UrhG. **(red.)**

47. Anwendung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zur Haftung durch Setzen von Hyperlinks: Haftung für Urheberrechtsverletzungen auf verlinkten Seiten setzt bei bestehender Gewinnerzielungsabsicht keine Kenntnis voraus

[LG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2016, 310 O 402/16](#)

Leitsätze

1. Nach § 19a UrhG umfasst das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. **(nichtamtl.)**
 2. Zur insofern beachtlichen Auslegung des Art. 3 Abs. 1 [InfosocRichtlinie](#) hat der EuGH (NJW 2016, 3149 ff.) ausgeführt, dass das Setzen eines Hyperlinks unter bestimmten Umständen den Tatbestand einer öffentlichen Wiedergabe eines Werkes, auf das verlinkt wird, erfüllt. **(nichtamtl.)**
 3. Der EuGH stellt a.a.O. in Tz. 37 für die neue öffentliche Wiedergabe darauf ab, ob der Zugriff für ein neues Publikum eröffnet wird, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte. Zwar führt der EuGH a.a.O. in Tz. 52 aus, es liege kein Fall einer öffentlichen Wiedergabe in den in Tz. 40-42 erörterten Fällen vor, in denen die Werke, zu denen die Hyperlinks Zugang geben, auf einer anderen Website mit Erlaubnis des Rechtsinhabers frei zugänglich seien. Durch das Kriterium, „die Werke“ müssten anderweitig bereits zugänglich sein, wird jedoch deutlich, dass es auf die konkrete Werkfassung ankommt. Entscheidend ist also, ob der Antragsteller seine Zustimmung zu einer frei zugänglichen anderweitigen Zugänglichmachung gerade auch der Umgestaltung („UFOFassung“) seines Lichtbildwerks gegeben hatte. **(nichtamtl.)**
 4. Die vom EuGH a.a.O. in den Rz. 45-53 angestellten Erwägungen dienen ersichtlich der Beschränkung des Tatbestandes einer öffentlichen Zugänglichmachung durch Linksetzung (da die Zugänglichmachung auch schon durch den Dritten und damit unabhängig von der Verlinkung verfügbar ist, vgl. a.a.O. Tz. 48 am Ende). Der EuGH nimmt daher grundsätzlich nur dann als eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe an, wenn die Linksetzung schuldhaft in dem Sinne erfolgt, dass der Linksetzer um die Rechtswidrigkeit der verlinkten Zugänglichmachung „wusste oder hätte wissen müssen“ (a.a.O. Tz. 49), wobei letzteres ersichtlich auch Fälle der Fahrlässigkeit erfassen soll. Damit macht der EuGH im Falle der Linksetzung den Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe von einem Verschulden des Linksetzers abhängig. Tz. 51
- macht sodann deutlich, dass für denjenigen, der mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, ein strenger Verschuldensmaßstab gilt: Ihm wird zugemutet, sich durch Nachforschungen zu vergewissern, ob der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, wobei die widerlegliche Vermutung einer Kenntnis der fehlenden Erlaubnis bestehe. **(nichtamtl.)**
5. Das Kriterium der Gewinnerzielung, auf dem die EuGH-Rechtsprechung aufbaut, ist nicht in einem engen Sinne dahingehend zu verstehen, dass die Linksetzung unmittelbar auf die Erzielung höherer Gewinne gerichtet sein muss. Das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht diene vielmehr zur Identifikation des Umstandes, ob dem Linksetzer Nachforschungen über die Rechtesituation bezüglich verlinkter Seiten zumutbar sind. **(red.)**
 6. Die Zumutbarkeit hängt aber nicht allein davon ab, ob mit der Linksetzung unmittelbar Gewinne erzielt werden sollen, sondern nur davon, ob die Linksetzung im Rahmen eines Internetauftritts erfolgt, der insgesamt zumindest auch einer Gewinnerzielungsabsicht dient. **(nichtamtl.)**
 7. Weiß in diesem Fall der Linksetzer nicht, dass die verlinkte Zugänglichmachung rechtswidrig erfolgte, beruht dies auf seinem Verschulden; ihm ist diesbezüglich bedingter Vorsatz vorzuwerfen. Die ihm zumutbaren Nachforschungen zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung wurden dann in vorwerfbarer Weise unterlassen. **(red.)**

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

48. Unterlassungspflicht umfasst grundsätzlich den Rückruf bereits ausgelieferter Produkte

[BGH, Beschl. v. 29.09.2016, I ZB 34/15](#)

[OLG München, Beschl. v. 07.04.2015, 6 W 1402/13 – „Rescue Tropfen“](#)

LG München I, Beschl. v. 17.05.2013, 33 O 19962/10

Leitsätze

1. Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. Dies kann die Verpflichtung beinhalten, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken, soweit dies zur Beseitigung des Störungszustands erforderlich ist. Danach muss ein Schuldner, dem der Vertrieb eines Produkts unter sagt worden ist, grundsätzlich durch einen Rückruf des Produkts dafür sorgen, dass bereits ausgelieferte Produkte von seinen Abnehmern nicht weiter vertrieben werden.
2. Die Klärung der Frage, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Beseitigung eines fortdauernden Störungszustands geboten sind, kann dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleiben, wenn der Schuldner nicht bereits im Erkenntnisverfahren geltend macht, dass ihm die zur Beseitigung des Störungszustands nach Lage der Dinge erforderlichen Handlungen unmöglich oder unzumutbar sind.

Anmerkung (Behyad Hozuri)

Abweichend zur vorliegenden Entscheidung hatte sich zuletzt das OLG Frankfurt a.M. (Beschl. v. 19.09.2016, 6 W 74/1 - siehe [CIP Report 4/2016](#)) gegen eine aktive Rückrufpflicht des Unterlassungsschuldners ausgesprochen. Die Entscheidung des BGH steht jedoch in einer Linie mit seiner bisherigen Spruchpraxis ([BGH, Urte. v. 19.11.2015, I ZR 109/14 – Hot Sox](#), siehe auch BGH, Urte. v. 30.07.2015, I ZR 250/12 – Piadina-Rückruf) und deckt sich mit der Auffassung anderer Oberlandesgerichte (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25.05.1999, 3 W 114/99; OLG Köln, Beschl. v. 12. 3. 2008, 6 W 21/08 Möbelhandel; OLG München, Beschl. v. 28.05.2014, 29 W 546/14; a.A. OLG, Beschl. v. 31. März 2003, 3 W 15/03). Auch im Rahmen des Unterlassungsanspruchs besteht demnach die Verpflichtung des Schuldners, einen bestehenden Störungszustand durch aktives Verhalten zu unterbinden. Dabei verkennt der BGH keineswegs, dass es sich bei dieser aktiven Verpflichtung genau genommen nicht um einen Unterlassungs-, sondern viel-

mehr um einen hiervon zu trennenden Beseitigungsanspruch handelt. Die Rückrufpflicht als aktive Handlung stehe daher unter dem für den Beseitigungsanspruch geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die erstrebte Maßnahme zur Beseitigung des andauernden Störungszustands geboten erscheinen muss (Tz. 29).

Im Gegensatz zum Hot-Sox-Urteil, in dem der BGH die Rückrufverpflichtung im Rahmen des Unterlassungsanspruchs zuvor ohne weitere Begründung angenommen hatte, vermag die vorliegende Entscheidung dogmatisch zu überzeugen. Aus praktischer Sicht bedeutet die Ausweitung der „Unterlassungsverpflichtung“ für den Schuldner indessen eine erhebliche zusätzliche Belastung. Zwar wird ein eigenständiger Rückruf etwaiger Produkte, die bereits an selbständige Abnehmer ausgeliefert wurden, mangels Verfügungsgewalt und rechtlicher Möglichkeiten regelmäßig nicht verlangt werden können (dazu etwa BGH, Urte. v. 03.05.1974, I ZR 52/73 – Reparaturversicherung, m.w.N.). Der BGH legt in seinem Urteil jedoch zugrunde, dass es dem Schuldner zumindest möglich und zumutbar sein wird, seine Abnehmer um Rückgabe der noch vorhandenen Produkte zu ersuchen (Tz. 33). Da sich der Schuldner allerdings auch insoweit nach Kräften bemühen muss, den Störungszustand zu beseitigen, wird ein derartiges Ersuchen regelmäßig nur dann hinreichend sein, wenn sich dieser zugleich bereit erklärt die Kosten des Rückrufs zu tragen. Eine Grenze wird freilich auch hier wiederum die Verhältnismäßigkeit der Kostentragung bilden.

49. Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für Ansprüche aus vertraglichen Unterlassungsverpflichtungen

[BGH, Beschl. v. 19.10.2016, I ZR 93/15](#)

OLG Schleswig-Holstein, Urte. v. 09.04.2015, 6 U 57/13

LG Kiel, Urte. v. 12.11.2013, 8 O 183/13

Leitsätze (red.)

1. Durch einen wettbewerbsrechtlichen Vertrag, mit dem sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger strafbewehrt zur Unterlassung einer nach § 3 oder § 7 UWG unzulässigen geschäftlichen Handlung verpflichtet, werden Ansprüche im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG begründet, da die vertragliche Unterlassungsverpflichtung die Wiederholungsfahr für den gesetzlichen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG entfallen lässt.
2. Angesichts des erklärten gesetzgeberischen Ziels begründet § 13 Abs.1 UWG im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und nach dem Unterlassungsklagengesetz eine streitwertunabhängige, ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen.

50. Vertrieb von „Buddy-Bots“ ist wettbewerbswidrige Behinderung

[BGH, Urt. v. 12.01.2017, I ZR 253/14 - World of Warcraft II](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 06.11.2014, 3 U 86/13](#)

LG Hamburg, Urt. v. 23.05.2013, 312 O 390/11

Zu den Leitsätzen siehe [Markenrechtsteil S. 13 Entscheidung Nr. 17](#).

OLG**51. Keine unlautere Nachahmung bei Duldung und daraus resultierender Gewöhnung des Fachverkehrs; Beschränkung des Unterlassungsantrags durch schwarz/weiß Abbildung der angegriffenen Produktform (hier eines sog. Zahnfarbschlüssels).**

[OLG Hamburg, Urt. v. 08.09.2016, 3 U 54/14 - Farbbestimmungshoheit](#)

LG Hamburg, Urt. v. 13.03.2014, 327 O 645/12

Leitsätze

- Hat es ein erster Anbieter von Dentalmaterialien jahrzehntelang hingenommen, dass Wettbewerber derartige Produkte anbieten und dabei wegen der Bestimmung der für ihre Produkte anzuwendenden Zahnfarbe auf ein Zahnfarbschema (sog. Zahnfarbschlüssel) des Erstanbieters und dessen Kennzeichnung der Zahnfarben mit einer einfachen Buchstaben-/Zahlenkombination (A1 - D4) verweisen, dann unterliegt der Fachverkehr schon wegen seiner Gewöhnung an diesen Umstand keiner Herkunftstäuschung, wenn ein Wettbewerber des Erstanbieters einen eigenen Zahnfarbschlüssel unter Verwendung der nämlichen Buchstaben- und Zahlenkombination unter der Bezeichnung „A-D Shade Guide“ anbietet.
- Ist der Fachverkehr im genannten Fall daran gewöhnt, dass Hersteller von Dentalmaterialien die Zahnfarben ihrer Produkte den im Zahnfarbschlüssel des Erstanbieters verkörperten Zahnfarben nur annähern, wegen der Unkenntnis über den Herstellungsprozess beim Erstanbieter aber nicht zu 100 Prozent nachbilden können, dann rechnet der Fachverkehr trotz der Verwendung der auch vom Erstanbieter genutzten Buchstaben- und Zahlenkombination (A1 - D4) durch den Wettbewerber nicht damit, dass die Zahnfarben der von diesem Wettbewerber unter der Bezeichnung „A-D Shade Guide“ angebotenen Dentalmaterialien denen des Erstanbieters völlig identisch sind.
- Unter den genannten Umständen wird der Ruf, den die Erzeugnisse des Erstanbieters genießen, weder unlauter ausgenutzt noch beeinträchtigt. Letzteres insbesondere dann nicht, wenn sich die Abweichungen der Zahnfarben des Wettbewerbers von denen des Erstanbieters im Rahmen dessen halten, was jahrzehntelang ohnehin Praxis war.
- Der Erstanbieter hat in einem solchen Fall keine Definitionshoheit, die ihn berechtigt festzulegen, welche Zahnfarben der Zahnfarbschlüssel eines Wettbewerbers, der die Bezeichnungen A1-D4 verwendet, enthalten darf. Die Verwendung einer von der des Erstanbieters abweichenden Farbskala des Zahnfarbschlüssels eines Wettbewerbers ist keine gezielte Behinderung des Erstanbieters, der durch die andere Farbskala an der Vermarktung seiner Produkte nicht gehindert ist.
- Der auf Unterlassung der Verwendung eines von der Zahnfarbskala des Erstanbieters abweichenden Zahnfarbschlüssels durch einen Wettbewerber erfasst die angegriffene Verletzungsform jedenfalls dann nicht, wenn der Antrag den angegriffenen Zahnfarbschlüssel nicht farbig, sondern nur in schwarz/weiß abbildet.
- Soll mittels eines demoskopischen Gutachtens ermittelt werden, in welchem Umfang der Verkehr einem bestimmten Produkt (hier: eine Zahnfarbskala von A 1-D 4) einen Herkunftshinweis entnimmt, so ist das Gutachten mangelhaft, wenn dem befragten Verkehr schon durch eine nicht hinreichend offene Eingangsfrage („Kennen Sie die Farbskala mit der Farbbezeichnung A1 bis D4“) suggeriert wird, dass es nur das eine Produkt („die“ A1-D4-Skala) eines bestimmten Herstellers gebe. Werden bei der Befragung sodann (geschlossen) verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben, dann ist es auch nicht hinreichend, wenn dem Teil des Verkehrs, der das Produkt keinem bestimmten Hersteller oder aber mehreren - unter Umständen nicht im Einzelnen namentlich bekannten - Herstellern zuordnen kann, nur die Antwortmöglichkeit „Weiß ich nicht / Kann mich nicht erinnern“ zur Verfügung steht.

52. Entfallen der Dringlichkeitsvermutung bei Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist ohne hinreichenden Anlass

[KG Berlin, Beschl. v. 20.09.2016, 5 W 147/16](#)

LG Berlin, Beschl. v. 01.06.2016, 101 O 68/16

Leitsatz

Zu einer Selbstwiderlegung der aus § 12 Abs. 2 UWG folgenden Dringlichkeitsvermutung führt es, wenn ein im Beschlusswege unterlegener Eilantragsteller mit seiner am letzten Tag der Beschwerdefrist versendeten sofortigen Beschwerde ohne hinreichenden Anlass beantragt, die Frist zur Begründung der Beschwerde um 15 Tage zu verlängern, und die Beschwerdebegründung am letzten Tag dieser Frist bei Gericht eingeht.

53. Begründung wettbewerblicher Eigenart durch technisch austauschbare Merkmale; Herkunftstäuschung trotz unterschiedlicher Kennzeichnung auf der Umverpackung

[OLG Köln, Urt. v. 21.10.2016, 6 U 112/16](#)

[LG Köln, Urt. v. 28.06.2016, 33 O 22/16](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Technisch notwendige Merkmale können aus Rechtsgründen keine wettbewerbliche Eigenart begründen. Die Übernahme solcher - nicht oder nicht mehr unter Sonderrechtsschutz stehender Gestaltungsmerkmale ist mit Rücksicht auf den Grundsatz des freien Stands der Technik wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Handelt es sich dagegen nicht um technisch notwendige Merkmale, sondern nur um solche, die zwar technisch bedingt, aber frei austauschbar sind, ohne dass damit Qualitätseinbußen verbunden sind, können sie eine wettbewerbliche Eigenart (mit) begründen, sofern der Verkehr wegen dieser Merkmale auf die Herkunft der Erzeugnisse aus einem bestimmten Betrieb Wert legt oder mit ihnen gewisse Qualitätserwartungen verbindet ([BGH, WRP 2015, 1090-1095](#), [Rn. 18](#) f.-juris).
2. In der Regel reicht zwar eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Umverpackungen nicht aus, um einer Herkunftstäuschung zu vermeiden. Anders kann dies aber dann sein, wenn die Produkte nicht unverpackt, etwa als Mitnahmeprodukte, angeboten, sondern vom Fachhändler bestellt und bezogen werden.
3. Trotz hoher wettbewerblicher Eigenart und einer teilweise nahezu identischen Übernahme der Gestaltung kann die Gefahr einer Herkunftstäuschung in Bezug auf die Fachkreise, die allein mit den Angeboten der Parteien in Berührung kommen, insbesondere aufgrund der Besonderheiten des Vertriebs und der Kennzeichnung der Umverpackungen ausgeschlossen sein.

LG**54. Anforderungen an die wettbewerbliche Eigenart; kein Entfallen der Herkunftstäuschung durch dekorartige Herkunftsbezeichnung**

[LG Köln, Urt. v. 04.10.2016, 33 O 61/15](#)

Leitsätze (red.)

1. Entstammen die Einzelelemente, welche das klägerische Produkt (hier: Handtaschen) auszeichnen, zwar dem vorbekannten Formenschatz, schließt dies nicht aus dass die Kombination vorhandener Elemente zu einer eigenständigen, neuartigen und deshalb im wettbewerbsrechtlichen Sinne eigenartigen Form führen kann (Fortführung von [OLG Köln, Urt. v. 24.03.2006, 6 U 115/05](#)).
2. Die Gefahr einer Herkunftstäuschung wird insbesondere nicht dadurch geschmälert oder ausge-

räumt, dass auf den nachgeahmten Erzeugnissen eine kaum erkenn- und lesbare Herkunftskennzeichnungen angebracht worden sein könnte, die eher als Dekor-Element des Aufdrucks denn als Aufschrift wahrgenommen wird.

Allgemeines

De Beer, *JWIP 2016, 150*

Evidence-Based Intellectual Property Policymaking: An Integrated Review of Methods and Conclusions

Kerber, *GRUR Int. 2016, 989*

A New (Intellectual) Property Right for Non-Personal Data? An Economic Analysis

Koos, *MMR 2017, 13*

Lizenzvereinbarungen in der Insolvenz - Möglichkeiten einer insolvenzfesten Gestaltung von Lizenzen nach der jüngsten BGH-Rechtsprechung

Lejeune, *CR 2017, 1*

Brexite - Anmerkungen zum englischen IT-(Vertrags-) Recht

Ohly/Sattler, *GRUR 2016, 1229*

120 Jahre UWG im Spiegel von 125 Jahren GRUR

Sosnitza, *WRP 2016, 1309*

Pippi Langstrumpf als Fallstudie - Geistiges Eigentum und Lauterkeitsrecht auf Erst- und Zweitmärkten

Markenrecht

Bender, *MarkenR 2017, 1*

Das europäische Markenrecht in bewegter See - Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2016 Teil 1 - Die absoluten Schutzversagungsgründe

Bugdahl, *MarkenR 2016, 578*

Schau zweimal, Du solltest!

Bundi/Schmidt, *GRUR Int. 2016, 1097*

Schweizer Praxis 2014/2015 zu den absoluten Ausschlussgründen im Markenrecht und ausgewählte Neuerungen durch die Swissness-Gesetzgebung

Chinmaye/Dama, *JIPLP 2016, 910*

Plain packaging: TRIPping on trade marks?

Creamer, *JIPLP 2016, 929*

The IP Translator case and reform of trade mark registration in Europe

De Meyer/Gommers, *JIPLP 2016, 739*

Moving forward: the new trade mark provisions on goods in transit

Dröge, *MarkenR 2016, 549*

Die Gewährleistungsmarke - Überlegungen und Vergleiche zur Auslegung der neuen Regelungen

Enghardt/Hekker, *JIPLP 2016, 822*

The Trade Mark Reform Package and the classification of good and services

Friedmann, *EIPR 2016, 677*

The Uniqueness of the Trade Mark: A Critical Analysis of the Specificity and Territoriality Principles

Hombrecher, *WRP 2017, 20*

„Grünes Strafrecht“ - Die Verteidigung von Marken mit Mitteln des Strafrechts

Kiefer, *WRP 2016, 1458*

Der BGH in Sachen „Himalaya Salz“ - Verpasste Chance zur trennscharfen Differenzierung zwischen Lauterkeits- und Kennzeichnungsrecht

Loschelder, *GRUR 2016, 1211*

Die Begleitung von Gesetzesvorhaben durch die Vereinigung - Die Stellungnahmen zum Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen von 1894

Micara, *IIC 2016, 673*

The Geneva Act of the Lisbon Agreement for the Protection of Appellations of Origin and Their International Registration: An Assessment of a Controversial Agreement

Mora González, *EIPR 2016, 757*

Criminal Enforcement of the Trade Mark Holder's Vicarious Liability

Ng, *IIC 2016, 817*

The Law of Passing Off – Goodwill Beyond Goods

Nordemann, *GRUR 2016, 1097*

Nach TMG-Reform und EuGH „McFadden“ - Das aktuelle Haftungssystem für WLAN- und andere Zugangsprovider

Nordemann, *GRUR-Prax 2016, 491*

Internetpiraterie: Britischer Court of Appeal bestätigt Anspruch von Markeninhabern auf Website-Sperrung

Omsels, *MarkenR 2017, 16*

Der Streit um das Champagner Sorbet

Ries/Weede, *Mitt. 2017, 20*

Die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen Einzelhandelsdienstleistungen und Waren in Japan

Roy/Marsoof, *IPQ 2016, 371*

Negligent Omissions as a Basis for Holding Online Hosts Liable for Infringements of Trade Mark Rights: An Australian Perspective

Ruess, *GRUR 2017, 32*

Schutz von Kirche, Kreuz und Ritterorden - Gedanken zum Schutz religiöser Symbolik im Markenrecht

Schumacher/Hofmarcher, *ecolex 2016, 1086*

Neu im harmonisierten Markenrecht: Zwischenrechte

Senftleben, *IIC 2016, 941*

Wolf in Sheep's Clothing? Trade Mark Rights Against Goods in Transit and the End of Traditional Territorial Limits

Şenocak/Yarayan/Hanedan, *MarkenR 2016, 560*

Rechtspreschungsbericht zum türkischen Markenrecht - Eine Übersicht über die im Jahre 2015 erlassenen Entscheidungen des türkischen Kassationshof

Stadler/Wildhack, Mitt. 2016, 543
Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich 2015

Strobl, MarkenR 2017, 22
Schon überholt? - BGH zum Werktitelschutz von Abb-Bezeichnungen - Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28.01.2016 - I ZR 202/14 - wetter.de

Tarawneh, IPQ 2016, 352
A New Classification for Trade Mark Functions

Thünken, GRUR-Prax 2016, 494
Die Unionsgewährleistungsmarke: Sinnvolle Ergänzung eines Markenportfolios?

Töbelmann, MarkenR 2016, 437
Schwabenpost revisited - Die Berücksichtigung von Vereintragungen im Markeneintragungsverfahren

Weber, GRUR-Prax 2016, 545
Rückruf markenrechtsverletzender Ware durch einstweilige Verfügung

Patentrecht

Abdussalam/Nielsen/Nicol, IPQ 2016, 393
The Superiority of the Restitutionary Model in the Computation of Reasonable Royalties for Patent Infringement: A Comparative Discussion

Bharadwaj, JIPLP 2016, 873
Delhi High Court partially vacates interim injunction with respect to Ericsson's 3G standard essential patents

Bisschop/van der Beek, Mitt. 2016, 493
Dutch MEB ordered to 'carve out' unlawful patent infringement incitement

Canty/Swanson, Mitt. 2017, 16
Aktuelles aus den USA

Dolder, Mitt. 2017, 1
Die Anwendung von Patentierungsausschlüssen nach dem whole content approach

Doyle, IDEA 2017, 29
Confirmation bias and the due process of inter partes review

England, JIPLP 2016, 426
Infringement of second medical use patents in Europe and the Unified Patent Court

Friedmann, JIPLP 2016, 871
First thoughts on Hong Kong's new patent system; second thoughts on its further medical use claims

Godt, IIC 2016, 960
Experts and Politics in Patent Policy: The Final Report of the Expert Group on the Development and Implications of Patent Law in the Field of Biotechnology and Genetic Engineering of the European Commission, 17 May 2016

Gupta/Donovan/Christy, EIPR 2017, 54
Halo Elecs Inc v Pulse Elecs Inc: A new US Supreme Court opinion analysed in the context of developing law over the past 15 years

Heuzé, Sic 2016, 679
Internationale Erschöpfung kraft untergeordneter Bedeutung des Patentschutzes

Kind, IDEA 2017, 1
Post invalidation reissue: an underused tool in the patent arsenal?

Matthews//Gurgula, EIPR 2016, 661
Patent Strategies and Competition Law in the Pharmaceutical Sector: Implications for Access to Medicines

Ohly, GRUR 2016, 1120
Wirkung und Reichweite der Registervermutung im Patentrecht

Owoeye/Adewale, EIPR 2016, 697
3D Printing and Patent Law: A Balance of Rights and Obligations

Meitinger, Mitt. 2016, 532
Crowdsourcing und Patentrecht. Wie passt das zusammen?

Nieder, GRUR 2017, 38
Vollstreckung des EPG-Verletzungsurteils und Vernichtung des Klagepatents nach Rechtskraft

Ohly/Streinzi, GRUR Int. 2017, 1
Can the UK stay in the UPC system after Brexit?

Osgerby/Stothers, GRUR Int. 2017, 100
Contracts, patents and chess - applying Arnold v. Britton to patent claim construction

Papadopoulou, IIC 2016, 891
Legal Transplants and Modern Lawmaking in the Field of Pharmaceutical Patents – A Way to Achieve International Harmonisation or the Source of Deeper Divergences

Pregartbauer, Mitt. 2016, 486
„Open Patent“ - Tautologie oder neuer Weg zur Innovationsförderung?

Qi, IDEA 2017, 71
Patent alliance: defensive aggregation - the market solution to non-practicing entities?

Scheil, Mitt. 2016, 496
Aktuelles aus der VR China - Neue Interpretation des chinesischen Obersten Volksgerichts zum Patentverletzungsverfahren

Stadler/Wildhack, Mitt. 2016, 543
Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich 2015

Strath, *EIPR* 2017, 49

UK Patents Court confirms a dosage regimen can be considered inventive, even if it would have been obvious from the prior art to conduct a clinical trial

Straus, *JIPLP* 2016, 450

How much patenting is needed for sustainable global competitiveness? The case of the Italian mechanical engineering industry

Tilmann, *GRUR* 2016, 1218

125 Jahre GRUR – Patentrecht

Vesanen, *EIPR* 2017, 42

Has the Court of Justice of the EU clarified for once and for all the law on supplementary protection certificates?

Wenzel, *Mitt.* 2016, 481

Olanzapin macht aus dem Patent ein Gebrauchsmuster

Urheber- und Designrecht

Bellido/Macmillan, *IPQ* 2016, 231

Music Copyright after Collectivisation

Bisle/Frommer, *CR* 2017, 54

EuGH klärt Verantwortlichkeit bei anonym nutzbaren WLAN-Hotspots - Das Ende der Pläne zur „Abschaffung der Störerhaftung“?

Bleckat, *K&R* 2016, 749

Urheberrechtsschutz von Browsergames

Conraths, *CR* 2016, 705

Der urheberrechtliche Schutz gegen Cheat-Software - Die Veränderung des Spielkonzepts eines Online-Games als Urheberrechtsverletzung

Duhanic, *GRUR Int.* 2016, 1007

Copy this Sound! The Cultural Importance of Sampling for Hip Hop Music in Copyright Law – A Copyright Law Analysis of the Sampling Decision of the German Federal Constitutional Court

Engels, *ITRB* 2016, 260

Rechtliche Grenzen der Suchmaschinenoptimierung

Ensthaler, *NJW* 2016, 3473

Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten

Flehsig, *GRUR* 2016, 1103

Entstehung und Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche - Zugleich ein Beitrag zur Frage einer Verlegerbeteiligung

Flehsig, *GRUR-Prax* 2017, 31

Verteilung der GEMA an Urheber und Verlage

Grünberger, *ZUM* 2016, 905

Zugangsregeln bei Verlinkungen auf rechtswidrig zugänglich gemachte Werke

Güngör, *GRUR-Prax* 2016, 551

Zitieren statt Zugänglichmachen: Ein Ausweg für Hochschulen?

Hartmann, *WRP* 2016, 1327

Geburtstagszug in voller Fahrt?

Hitsevich, *JIPLP* 2016, 846

The accessibility of a website as a basis of jurisdiction in the case of IPR infringement over the internet

Hofmann, *K&R* 2016, 706

Der Linksetzer auf urheberrechtswidrige Inhalt als Urheberrechtsverletzer - oder doch besser als Störer?

Hua, *EIPR* 2017, 30

Incorporation of Incidental Use into Copyright Limitations and Exceptions in China

Hviid/Schroff/Street, *JIPITEC* 2016, 256

Regulation Collective Management Organisations by Competition - An Incomplete Answer to the Licensing Problem?

Iljadica/Scott, *JIPLP* 2017, 49

Intellectual property and national security

Klett/Schlüter, *WRP* 2017, 15

Der Kommissionsentwurf für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Kontras, *IPQ* 2016, 135

History of Copyright, Growth and Conceptual Analysis: Copyright Protection and the Emergence of Open Access

Lambert, *EIPR* 2017, 12

Computer-Generated Works and Copyright: Selfies, Traps, Robots, AI und Machine Learning

Ludyga, *ZUM* 2016, 1013

YouTube als Täter bei Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer

Mahafzah/Numan, *JIPL* 2016, 919

Protection of works of art and works of applied art in Jordan: a comparative study

Makeen, *IPQ* 2016, 117

Rationalising Performance „in Public“ under UK Copyright Law

Mongillo, *EIPR* 2016, 733

The Idea-Expression Dichotomy in the US and EU

Nestoruk, *GRUR Int.* 2017, 12

Dreifacher pauschaler Schadensersatz im polnischen Urheberrecht aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Nordemann, *GRUR-Prax* 2016, 491

Internetpiraterie: Britischer Court of Appeal bestätigt Anspruch von Markeninhabern auf Website-Sperrung

Paschke/Halder, *MMR* 2016, 723

Auskunftsansprüche bei digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen - Möglichkeiten und Grenzen im Vergleich zu Immaterialgüterrechtsverletzungen

Peifer, *GRUR-Prax* 2017, 1

Die Urhebervertragsrechtsreform 2016

Rachel, *IDEA* 2016, 399

Why can't my waiter sing Happy Birthday: The chilling effect of corporate copyright control

Rahmatian, *IIC* 2016, 912

European Copyright Inside or Outside the European Union: Pluralism of Copyright Laws and the "Herderian Paradox"

Raue, *GRUR* 2017, 11

Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft

Rauer/Ettig, *K&R* 2017, 7

Europäische Urheberrechtsreform X.0 - Weitere Schritte hin zu einem modernisierten Urheberrecht

Rauer/Ettig, *WRP* 2016, 1319

Der EuGH zur Öffentlichen Wiedergabe

Rauer/Vonaus, *GRUR-Prax* 2016, 517

EuGH stellt digitale Ausleihe dem Verleih physischer Bücher gleich

Roder, *GRUR Int.* 2016, 999

Öffentliche Wiedergabe bei Verfolgen eines Erwerbszwecks – Totgesagte leben länger!

Roßnagel, *NJW* 2017, 10

Rechtsfragen eines Smart Data-Austauschs - Datengetriebene Kooperation in der Industrie

Schippel, *MMR* 2016, 802

E-Books im Spiegel des Immaterialgüterrecht - Übertragbarkeit der UsedSoft-Rechtsprechung auf andere digitale Produkte?

Sims, *IPQ* 2016, 297

Copyright Protection of Functional Objects in New Zealand

Spindler, *GRUR* 2016, 1112

Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen

Srivastava, *JIPLP* 2017, 43

So you think you can (copyright) dance? An analysis of the copyrightability of choreographic works in India

Stavridou, *GRUR Int.* 2017, 17

Die Geräte- und Leermedienvergütung in der griechischen Urheberrechtslehre und Rechtsprechung

Titolo, *JIPLP* 2017, 30

Canadian copyright law and the Charter of Rights and Freedoms: Statutory property rights trump constitutionally guaranteed expression

Volkman, *CR* 2017, 36

Verlinkung & Haftung: Bedeutet die EuGH-Trilogie das Aus für die Informationsfreiheit und den Meinungs-austausch im Internet?

Wandtke, *MMR* 2017, 6

Ökonomischer Wert von persönlichen Daten - Diskussion des „Warencharakters“ von Daten aus persönlichkeits- und urheberrechtlicher Sicht

Weiden, *GRUR* 2016, 1250

Aktuelle Berichte – Dezember 2016 - Verbraucherzentralen: urheberrechtliche Abmahnpraxis ist noch nicht verbessert

Zhang, *IIC* 2016, 640

Transplantation of an Extended Collective Licensing System – Lessons from Denmark

Berücksichtigte Zeitschriften

AfP, *AIPLA Quarterly Journal*, *CR CRI*, *Ecolex*, *eipr*, *EuZW*, *GRUR*, *GRUR Int.*, *GRUR Prax.*, *GRUR-RR*, *IDEA*, *IIC*, *IPQ*, *IPRB*, *IT-Report*, *ITRB*, *JIPITEC*, *JIPLP*, *JWIP*, *K&R*, *KUR*, *MarkenR*, *Mitt*, *MMR*, *NJW*, *PharmR*, *sic!*, *UFITA*, *WRP*, *ZGE*, *ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

22. März 2017

Neuste Entwicklung der Praxis des Patentstreits in Japan

Referent: RA *Ryoichi Mimura*, Richter am Oberlandesgericht Tokyo a.D.

Juridicum (Geb. 24.91), Seminarraum 01.65, Christophstr. 121, 40225 Düsseldorf

26. April 2017

Marken- und Produktpiraterie: Corporate Social Responsibility im Rahmen der Bekämpfung von Rechtsverletzungen

Referentin: Richterin *Dr. Ann-Kathrin Wreesmann*, LL.M.

Haus der Universität, Shadowplatz 14, 40212 Düsseldorf

Weitere Veranstaltungen:

► Sommersemester 2017

21. Juni 2017

► Wintersemester 2017/18

18. Oktober 2017

22. November 2017

Über Referenten und Themen der weiteren Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Düsseldorfer Patentrechtstage 2017

23. - 24. März 2017

Industrieclub Düsseldorf

Nähere Informationen unter www.gewrs.de

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

www.duesseldorfer-archiv.de

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) wird ebenfalls erneuert, befindet sich jedoch noch im Aufbau.

► Ist erschienen:

Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text CIPReport: **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve

Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Linn-Karen Fischer
Kornelius Fuchs

Urheber- und Designrecht: Linn-Karen Fischer
Benedikt Walesch

Wettbewerbsrecht: Behyad Hozuri

Layout: Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky
Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586